



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Preisüberwachung PUE

Preisvergleich Betreuungs- und Aufenthaltsta- xen von Schweizer Alters- und Pflegeheimen

Bern, Dezember 2018



Impressum

Preisvergleich Betreuungs- und Aufenthaltstaxen von Schweizer Alters- und Pflegeheimen

Autoren: Kaspar Engelberger, Rolf Rubin

Preisüberwachung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

<https://www.preisueberwacher.admin.ch>

Bern, Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Kostenpflichtige Leistungen im Alters- und Pflegeheim	2
2.1	Pflege	2
2.2	Hotellerie / Pension	4
2.3	Betreuung	4
3	Methode/ Vorgehen	5
3.1	Repräsentativität.....	5
3.2	Zimmerdefinition	6
4	Analyse	6
4.1	Betreuungstaxen	8
4.1.1	Kantonale Unterschiede	8
4.1.2	Verteilung	10
4.1.3	Abstufung nach Pflegebedarf	13
4.2	Aufenthaltstaxen.....	15
4.2.1	Kantonale Unterschiede	15
4.2.2	Verteilung	17
4.2.3	Personaleinsatz	20
4.2.4	Heimgrösse	22
4.2.5	Rechtsform	23
4.2.6	Pflegebedarf	25
5	Fazit und Empfehlungen des Preisüberwachers	28



1 Einleitung

Seit Einführung der Neuen Pflegefinanzierung im Jahr 2011 ist die Kostenaufteilung von Alters- und Pflegeheimen in der Schweiz folgendermassen geregelt: An den Kosten für Pflegeleistungen beteiligen sich die Krankenversicherer mit einem fix festgelegten Betrag, welcher nach dem Pflegebedarf der Bewohner abgestuft wird. Gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Artikel 7a wird der Pflegebedarf auf 12 Stufen à 20 Minuten differenziert. Pro 20 Minuten Pflege haben die Krankenversicherer 9 Franken pro Tag zu entrichten, d.h. maximal 108 Franken (Stufe 12) pro Bewohner und Tag. Den Bewohnern dürfen von den Pflegekosten höchstens 20 Prozent dieses Betrages, d.h. Fr. 21.60 (20% von Fr. 108.-) pro Tag überwält werden. Die Finanzierung von darüber hinaus gehenden Pflegekosten haben die Kantone zu regeln.

Welche Leistungen der Heime als krankenversicherungspflichtig gelten und über die oben beschriebene Methode finanziert werden, ist in Artikel 7 KLV definiert. Für die restlichen Leistungen der Heime, bezeichnet als «Hotellerie» und «Betreuung», müssen die Bewohner zu 100% selbst aufkommen. Die von den Heimen für diese Leistungen verrechneten Tarife betragen im Durchschnitt ca. Fr. 170.- pro Tag (also ca. Fr. 5'100.- pro Monat). Zusammen mit dem zusätzlich von den Bewohnern zu bezahlenden Pflegebeitrag von Fr. 21.60 pro Tag entstehen Heimkosten, welche die Einkünfte einer Mehrheit der Heimbewohner übersteigen. Folglich sind rund die Hälfte der Heimbewohner zur Finanzierung ihres Heimaufenthalts auf Ergänzungsleistungen angewiesen.

Aufgrund dieser hohen finanziellen Belastung, die aus einem Heimaufenthalt erwächst, erhält der Preisüberwacher dementsprechend viele Meldungen von Betroffenen, welche oft mit Unverständnis auf diese hohen Taxen reagieren. Dass diese Situation in den meisten Fällen nicht missbräuchlich sei, ja im Gegenteil dem Willen des Gesetzgebers entspreche, kann von den betroffenen Personen oftmals nur schwer akzeptiert werden, da dadurch nicht selten über Jahrzehnte angesparte Vermögen aufgezehrt werden.

Im Unterschied zu den regulierten Pflögetaxen sind die Heime in der Festlegung der Pensions- und Betreuungstaxen tatsächlich in den meisten Kantonen weitgehend frei. Die Heime besitzen einen grossen Spielraum bei der Festlegung der Taxen, gesetzliche Vorgaben und Kontrollen existieren nur wenige. Die Tariflandschaft präsentiert sich folglich ziemlich uneinheitlich, intransparent und unübersichtlich. Es zeigen sich grosse kantonale Unterschiede in der Art der Tarifierung. Insgesamt ist in der aktuellen Situation über die Höhe der Preise und Tarife in Schweizer Alters- und Pflegeheimen wenig bekannt oder publik. Preisvergleiche von Heim zu Heim oder interkantonal erweisen sich als schwierig. Aus diesem Grund hat sich der Preisüberwacher zum Ziel gesetzt, mit dem vorliegenden, erstmals durchgeführten Preisvergleich ein wenig Licht in den «Dschungel» der Pensions- und Betreuungstaxen in Schweizer Alters- und Pflegeheimen zu bringen.



2 Kostenpflichtige Leistungen im Alters- und Pflegeheim

Gemäss Artikel 9 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) sind die Pflegeheime verpflichtet, eine Kostenrechnung zu führen, die Kosten sachgerecht auszuweisen und diese in geeigneter Form den verschiedenen Leistungsbereichen zuzuordnen.

Dabei ist insbesondere die Aufteilung der Kosten, welche gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) auch von den Krankenversicherungen mitvergütet werden müssen (sog. «KVG-pflichtigen Leistungen/Kosten») und denjenigen Kosten, welche nicht darunterfallen (sog. nicht-KVG-pflichtige Leistungen/Kosten»), von Bedeutung. All diejenigen Kosten, welche nicht unter das Regime der Neuen Pflegefinanzierung fallen, müssen nämlich vollumfänglich von den Bewohnern bezahlt werden.

Die Betriebskosten der Pflegeheime werden gemäss Handbuch Kostenrechnung der Curaviva Schweiz¹ auf die drei Leistungsbereiche/Kostenträger KVG-Pflege, Pension und Betreuung aufgeteilt.

2.1 Pflege

Unter «(KVG)-Pflege» werden alle Leistungen der Pflegeheime subsummiert, an welchen sich die Krankenversicherer und Kantone gemäss den Regelungen der Neuen Pflegefinanzierung zu beteiligen haben. Welche Leistungen der Heime genau als Pflege gelten, ist nirgend detailliert gesetzlich definiert. Der eingangs erwähnte Artikel 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) gliedert die Arbeiten in folgende drei Bereiche:

Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination

- Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten oder der Patientin und Planung der notwendigen Massnahmen zusammen mit dem Arzt oder der Ärztin und dem Patienten oder der Patientin.
- Beratung des Patienten oder der Patientin sowie gegebenenfalls der nichtberuflich an der Krankenpflege Mitwirkenden bei der Durchführung der Krankenpflege, insbesondere im Umgang mit Krankheitssymptomen, bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte, und Vornahme der notwendigen Kontrollen.
- Koordination der Massnahmen sowie Vorkehrungen im Hinblick auf Komplikationen in komplexen und instabilen Pflegesituationen durch spezialisierte Pflegefachpersonen.

Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung

- Messung der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht).
- einfache Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin.
- Entnahme von Untersuchungsmaterial zu Laborzwecken.
- Massnahmen zur Atemtherapie (wie O₂-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen).

¹ Dachverband Schweizer Heime und sozialer Institutionen.



- Einführen von Sonden oder Kathetern und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen.
- Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse.
- Vorbereitung und Verabreichung von Medikamenten sowie Dokumentation der damit verbundenen Tätigkeiten.
- enterale oder parenterale Verabreichung von Nährlösungen.
- Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen dienen.
- Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege) und von Körperhöhlen (inkl. Stoma- und Tracheostomiepflege) sowie Fusspflege bei Diabetikern.
- pflegerische Massnahmen bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung, inkl. Rehabilitationsgymnastik bei Inkontinenz.
- Hilfe bei Medizinal-Teil- oder -Vollbädern; Anwendung von Wickeln, Packungen und Fangpackungen.
- pflegerische Massnahmen zur Umsetzung der ärztlichen Therapie im Alltag, wie Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen.
- Unterstützung für psychisch kranke Personen in Krisensituationen, insbesondere zur Vermeidung von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung.

Massnahmen der Grundpflege

- Allgemeine Grundpflege bei Patienten oder Patientinnen, welche die Tätigkeiten nicht selber ausführen können, wie Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen; Betten, Lagern; Bewegungsübungen, Mobilisieren; Dekubitusprophylaxe, Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut; Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken.
- Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie: Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen.

Die Pflegekosten werden in der ganzen Schweiz gemäss der in der Einleitung beschriebenen Regelung vergütet². Die Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinden an die Finanzierung der Pflegekosten werden von den Heimen direkt eingefordert und auf der Bewohnerrechnung entsprechend in Abzug gebracht. Da schweizweit einheitlich geregelt und fast identisch umgesetzt³, werden die Pflegekosten im vorliegenden Preisvergleich nicht untersucht.

² Vgl. Artikel 25a Abschnitt 5 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG).

³ Alle Kantone ausser Wallis (vermögensabhängig) und Waadt (10%) erheben die höchstmögliche Beteiligung der Bewohner an der Pflege – das sind 20% des Beitrags der OKP für die höchste Pflegebedarfsstufe bzw. Fr. 21.60 pro Tag.



2.2 Hotellerie / Pension

Unter «Hotellerie» oder «Pension» fallen alle Leistungen der Heime, welche auch von einem «normalen» Hotel angeboten werden, dies umfasst in der Regel die Zimmermiete, Energie (Heizung, Strom, Wasser), Reinigung, Wäscheservice, sämtliche Mahlzeiten, einen Anteil Amortisation (Hypothekarzinsen, Abschreibungen) sowie die Hauswartung.

Die Hotellerie-Leistungen werden durch sog. «Pensionstaxen» vergütet, welche den Bewohnenden in Rechnung gestellt werden. Bei der Festlegung der Pensionstaxe sind die Pflegeheime vorbehältlich einiger kantonaler Vorgaben⁴ in den meisten Fällen frei. Auswirkungen auf die Höhe der Pensionstaxe haben neben dem Zimmerstandard das Alter des Gebäudes, die Höhe der zu tragenden Hypothekenlasten sowie etwaige weitere von den Trägergemeinden ausgerichtete Subventionen. Auf welche Leistungen genau die Pensionäre Anspruch haben und wie hoch die Preise für diverse zusätzliche Leistungen sind, wird von den Alters- und Pflegeheimen unterschiedlich festgelegt.

2.3 Betreuung

Die Betreuung umfasst Pflegeleistungen des Heims, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden. Die Betreuungskosten ergeben sich aus der Kostenrechnung durch die Abgrenzung zu den Pflegekosten. Teilweise wird auch versucht, die Betreuungsleistungen positiv zu umschreiben. So werden z.B. die folgenden Tätigkeiten des Pflegepersonals typischerweise der Betreuung zugeschrieben:

- Gespräche führen, zuhören, vor, während und nach der Pflege, Zeit für die Bewohnenden haben.
- Viele Tätigkeiten für eine sinnvolle Tagesgestaltung (z.B. bei Spaziergängen begleiten, Veranstaltungen organisieren und durchführen).
- Soziale Kontakte der Bewohnenden innerhalb und ausserhalb des Pflegeheimes unterstützen.
- Zu jeder Tages-, und Nachtzeit muss die Sicherheit der Bewohnenden gewährleistet sein. Pikettdienst zu jeder Tages- und Nachtzeit ist nur teilweise KLV-pflichtig.

Es gibt aber viele Unklarheiten bei der Definition der Betreuungsleistungen. So wird es z.B. nicht überall gleich gehandhabt, ob oder zu welchem Anteil administrative und organisatorische Tätigkeiten des Pflegepersonals (sog. Strukturkosten) der Betreuung zugeordnet werden.

Es ist zugegebenermassen nicht trivial, Tätigkeiten der Pflege und der Betreuung voneinander abzugrenzen. Eine genaue Messung und Analyse der Tätigkeiten im Arbeitsalltag ist zudem sehr aufwändig. Da die Betreuungskosten via Betreuungstaxen zu 100 % den Heimbewohnern in Rechnung gestellt werden, wäre eine möglichst genaue und sachgerechte Abgrenzung der Betreuungs- von den Pflegekosten aber unabdingbar. Der Preisüberwacher fordert deshalb schon lange, dass die Aufteilung der Betreuungs- und Pflegekosten gestützt auf eine periodisch durchgeführte, heimindividuelle Arbeitszeitanalyse erfolgen muss. Erfahrungsgemäss

⁴ In einigen Fällen verlangt die kantonale Gesetzgebung z.B., dass die Tarife höchstens vollkostendeckend festzusetzen sind, z.B. Art. 12 Pflegegesetz (ZH), Art. 14 Pflegegesetz (AG), oder Art. 24 Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (BL).



fallen etwa 25% der Leistungen des Pflegepersonals nicht unter die KVG-Pflegeleistungen und werden der Betreuung zugewiesen.

Bei der Ausgestaltung der Betreuungstaxen gibt es schweizweit grosse Unterschiede. So wird in vielen Kantonen die Betreuungstaxe nicht einzeln auf der Rechnung ausgewiesen, sondern eine pauschale sog. «Aufenthaltstaxe», welche die Leistungen für Pension und Betreuung zusammen vergütet, erhoben.

3 Methode/ Vorgehen

Den Preisüberwacher hat in erster Linie interessiert, wie hoch die durchschnittlichen Betreuungs- und Aufenthaltstaxen, d.h. Taxen für Pension zuzüglich Betreuung in Schweizer Alters- und Pflegeheimen sind sowie welche Streuung und kantonalen Unterschiede die Taxen aufweisen.

Zusätzlich haben wir die erfassten Aufenthaltstaxen mit einigen Variablen (z.B. Rechtsform, Anzahl Plätze, Pflegeintensität) der SOMED-Statistik⁵ 2016 abgeglichen, was uns zusätzlich Aufschluss darüber gab, welche Arten von Heimen besonders teuer (oder günstig) sind.

3.1 Repräsentativität

Zum Zweck der vorliegenden Analyse haben wir eine grosse Anzahl von Taxordnungen von Schweizer Alters- und Pflegeheimen ausgewertet. Die allermeisten Taxordnungen sind online zugänglich, viele Heime haben uns auf Anfrage zusätzlich die gewünschten Informationen zukommen lassen. Unsere Auswertung kann sich deshalb auf die Daten einer repräsentativen Anzahl von 1417 Heimen stützen. D.h. wir berücksichtigen in diesem Preisvergleich 91% aller total 1552 Alters- und Pflegeheime der Schweiz⁶, was nahezu einer Vollerhebung entspricht. Die Ergebnisse sind folglich repräsentativ⁷ und erlauben einen aussagekräftigen kantonalen Preisvergleich.

⁵ Statistik der sozialmedizinischen Institutionen.

⁶ gemäss SOMED-Statistik 2016.

⁷ Während eine Stichprobe, die aus der Gesamtmenge aller existierenden Alters- und Pflegeheime besteht, zwangsläufig repräsentativ ist für diese Heime, braucht man nicht unbedingt auf der Grundlage aller Heime zu arbeiten, um für die Grundgesamtheit repräsentative statistische Aussagen treffen zu können. Geht man davon aus, dass die Gesamtmenge der Beobachtungen (vorliegend die Aufenthaltstaxen der Heime) homogen verteilt ist, kann man eine ausreichend präzise Schätzung zu den Parametern der Verteilung der Beobachtungen erhalten (z.B. bezüglich Mittelwert oder anderer Perzentilwerte der vorkommenden Taxen), sofern mit einer gewissen Mindestmenge an Beobachtungen (bei einer vorgegebenen statistischen Fehlermarge) gearbeitet wird. So lässt sich die erforderliche Zahl der Beobachtungen n^0 (d.h. von Taxen einzelner Heime) für eine Schätzung des Mittelwerts bei einer Fehlermarge von 2% gemäss folgender Formel schätzen: $n^0 = \left(\frac{2 * \text{Standardabweichung}}{\text{Fehlermarge} * \text{Mittelwert}} \right)^2$. Die Verwendung der Daten der Tabelle 4 (S. 16) zeigt, dass eine Stichprobe von 424 Heimen (bei einer Standardabweichung von 35.23 und einer durchschnittlichen Aufenthaltstaxe von Fr. 171.04) vorliegend ausreichend wäre für repräsentative Aussagen zur durchschnittlichen Aufenthaltstaxe. Damit ist der Preisvergleich des Preisüberwachers mit einer verwendeten Zahl von 1417 Heimen aus einer Grundgesamtheit von 1552 Heimen trotz nicht vollständig stochastischer Auswahl der Heime sicher in hohem Masse repräsentativ.



3.2 Zimmerdefinition

Viele Alters- und Pflegeheime bieten verschiedene, unterschiedlich teure Zimmertypen an. Unser Preisvergleich analysiert die Pensionspreise eines «Standard-Einzelzimmers». Wir sind dabei von folgenden Merkmalen ausgegangen:

- Einzelzimmer.
- Doppelzimmer zur Einzelbenützung werden nicht berücksichtigt.
- Studios oder Zimmer mit Kochnische oder Ähnliches werden nicht berücksichtigt.
- Auswärtigenzuschläge werden nicht angerechnet.
- Bei verschiedenen Zimmerkategorien wird der Mittelwert des günstigsten und des teuersten Einzelzimmers ermittelt.
- Demenzzuschläge werden nicht angerechnet.
- Spezielle Tarife für Ergänzungsleistungsbezüger werden nicht berücksichtigt.

Uns ist bewusst, dass auch nach dieser Eingrenzung sich die einzelnen verglichenen Zimmer betreffend Ausbaustandard teilweise stark unterscheiden. Mit der Intention, eine möglichst umfassende Übersicht der in der Schweiz verrechneten Pensionstaxen darzustellen, müssen auch die Tarife von teureren Heimen mit hohem Standard unbedingt in der Analyse berücksichtigt werden. Bei der grossen vorhandenen Datenmenge fallen aber die wenigen Extremfälle bei der Durchschnittsbetrachtung kaum ins Gewicht.

4 Analyse

Bei der Analyse der Taxordnungen haben wir zunächst festgestellt, dass sich die Informationen der Heime bezüglich Transparenz und Verständlichkeit stark unterscheiden. Des Weiteren gibt es grosse kantonale Unterschiede in der Art und Weise, wie die Pflegeheimtarife sich zusammensetzen. Innerhalb der einzelnen Kantone wird die Tarifierung in der Regel sehr einheitlich umgesetzt.

In einigen Kantonen werden die Tarife der Heime vom Kanton festgesetzt. Dies ist v.a. in der Romandie der Fall (Genf, Freiburg, Neuenburg), wo die Taxen der Heime basierend auf den heimindividuellen Kostenrechnungen vom Gesundheitsdepartement festgesetzt werden. Dabei wird in den Kantonen Genf und Neuenburg nicht zwischen Betreuungs- und Pensionstaxe unterschieden, sondern nur die Aufenthaltstaxe (Taxe socio-hôtelier) als Ganzes festgelegt. Im Kanton Freiburg werden sowohl eine Pensionstaxe, welche für alle Heime einheitlich auf Fr. 173.- festgesetzt ist, als auch eine Betreuungstaxe, welche sich von Heim zu Heim unterscheiden kann, erhoben. Die Höhe der Betreuungstaxe wird aufgrund einer Analyse des nötigen Personalaufwandes heimindividuell kalkuliert. Im Kanton Tessin wird die finanzielle Beteiligung des Bewohners einkommensabhängig festgelegt. Das Departement für Gesundheit und Soziales legt für jedes Jahr eine Minimaltaxe (aktuell Fr. 84.- pro Tag) und eine kostenrechnungsbasierte, heimindividuelle Maximaltaxe fest⁸.

In einigen Kantonen haben alle (oder fast alle) Heime die gleichen Taxen. Die Kantone Jura (keine Unterscheidung zwischen Betreuung und Pension) und Graubünden (Pension und Betreuung) haben für alle kantonalen Heime die Aufenthaltstaxe einheitlich festgelegt. In den

⁸ Vgl. Direttive concernenti l'applicazione ed il computo delle rette differenziate nelle case per anziani riconosciute in base alla legge anziani (gennaio 2014).



Kantone Bern und Solothurn werden zwar die Taxen nicht verbindlich vorgegeben, sondern ein Betrag definiert, welcher von Ergänzungsleistungen (EL) höchstens finanziert wird. Die allermeisten Heime dieser Kantone haben jedoch genau diesen Maximalbetrag als Pensions- taxe übernommen, da sie niemandem aufgrund der finanziellen Situation den Heimeintritt ver- wehren wollen. Es gibt allerdings trotzdem wenige Heime, welche die Pensionstaxe günstiger oder teurer festgesetzt haben. Im Kanton Basel-Stadt hat der Verband gemeinnütziger Basler Alterspflegeheime (VAP, heute Curaviva Basel-Stadt), welchem 40 der 41 baselstädtischen Alterspflegeheime angehören, mit dem Kanton einen Rahmenvertrag abgeschlossen, in wel- chem u.a. die Tarife für alle Heime einheitlich geregelt werden. Die folgende Grafik liefert eine Übersicht der kantonalen Einheitstarife und EL-Tarife und deren Bestandteile in vorgenannten Kantonen: In allen restlichen Kantonen der Schweiz unterscheiden sich die Betreuungs- und Pensionstaxen von Heim zu Heim.

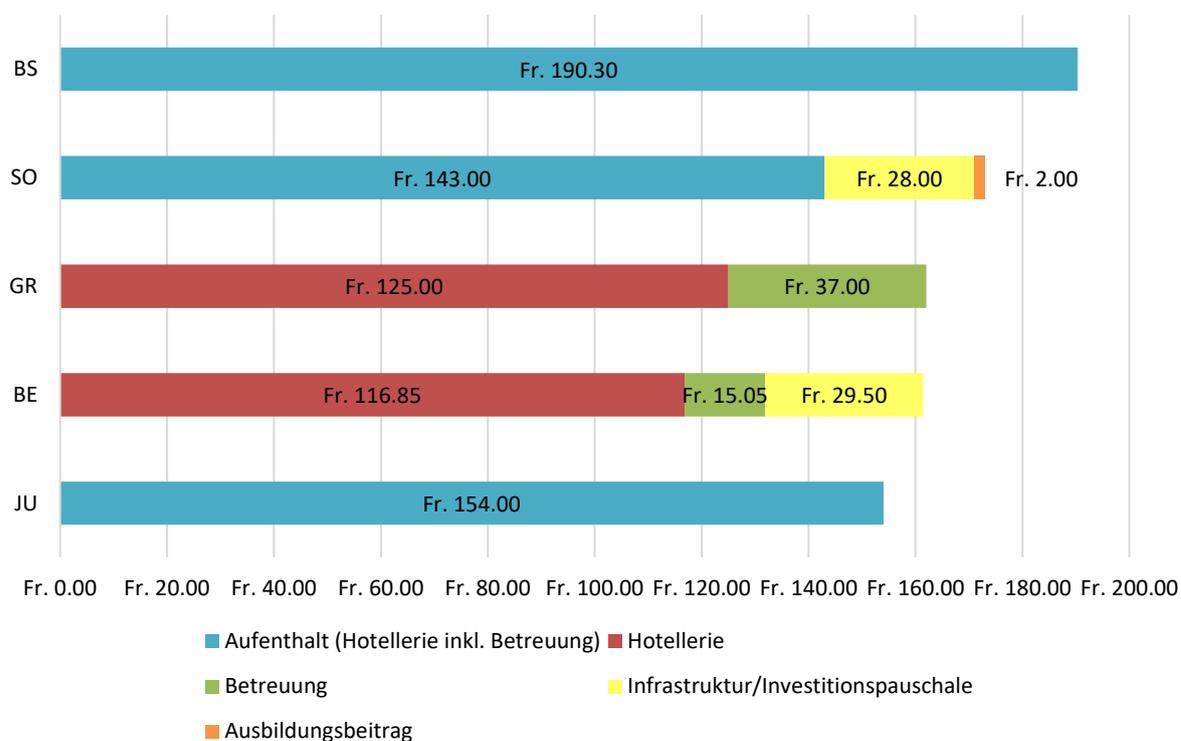


Abbildung 1: Kantonale Einheitstaxen in BS, SO, GR, BE und JU.



4.1 Betreuungstaxen

4.1.1 Kantonale Unterschiede

Wie oben erwähnt, kennen nicht alle Kantone Betreuungstaxen. Nur in den Kantonen Aargau, Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Bern, Basel-Landschaft, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Uri, Zürich und Zug ist es üblich, die Betreuungstaxen separat in Rechnung zu stellen. Als Spezialfälle treten die Kantone Basel-Stadt und Solothurn auf, wo jeweils ein einziges Heim separate Betreuungstaxen ausweist. Diese führen wir in der Grafik und der Tabelle zwar auf, sie bleiben aber in den weiteren Betrachtungen und insbesondere der Mittelwertberechnung unberücksichtigt. Insgesamt sind in 920 der von uns total analysierten 1417 Taxordnungen Betreuungstaxen aufgeführt. Der Preisüberwacher hat die durchschnittlichen Betreuungstaxen dieser Kantone miteinander verglichen.

Da in einigen Heimen die Betreuungstaxen abhängig vom Pflegebedarf gestaffelt erhoben werden, haben wir in solchen Fällen den arithmetischen Durchschnittswert der Betreuungstaxen über alle 12 Pflegestufen⁹ ermittelt. Im folgender Abbildung 2 sind die kantonalen Durchschnittswerte aller Kantone, sortiert nach Tarifhöhe, dargestellt. Alle Daten dieser Analyse sind in den darauffolgenden Tabellen 1 und 2 ersichtlich.

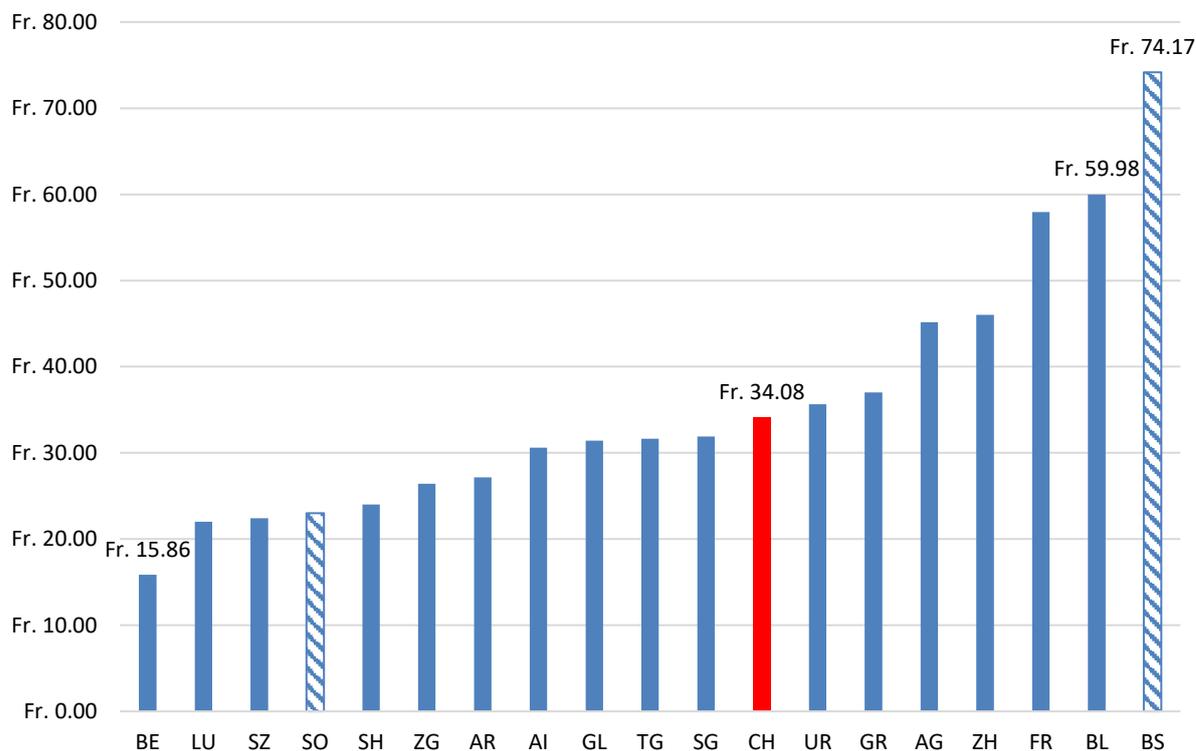


Abbildung 2: Durchschnittliche Betreuungstaxe nach Kantonen mit separater Betreuungstaxe sowie Schweiz total.

⁹ $= \frac{(\text{Betreuungstaxe Pflegestufe 1} + \text{Betreuungstaxe Pflegestufe 2} + \dots + \text{Betreuungstaxe Pflegestufe 12})}{12}$



In der Schweiz betragen die durchschnittlichen Betreuungstaxen Fr. 34.08 pro Tag. Es gibt allerdings grosse kantonale Preisunterschiede: Im Kanton Baselland (Fr. 59.98) bezahlt man im Vergleich zum Kanton Bern (Fr. 15.86) im Durchschnitt beinahe viermal so viel für die Betreuungsleistungen im Pflegeheim.¹⁰ Ein Fragezeichen zu den Berner Betreuungstaxen muss hier allerdings angebracht werden. Die durchschnittlich sehr tiefen Fr. 15.85 kommen deshalb zu Stande, da der Kanton Bern den maximalen EL-Beitrag an die Betreuungsleistungen einheitlich auf Fr. 15.05 festlegt. Nur wenige private Heime haben einen höheren Betrag als eben diese Fr. 15.05 eingesetzt. Ob dieser Betrag aber die effektiven Betreuungskosten zu decken vermag, ist angesichts der grossen Differenz zu den Betreuungstaxen der anderen Kantone zumindest fraglich. Dennoch sind die grossen Unterschiede der durchschnittlichen Betreuungstaxen zwischen den günstigen Kantonen (Bern (Fr. 15.86), Luzern (Fr. 22.01), Schwyz (Fr. 22.40), Solothurn (Fr. 23.00), Schaffhausen (Fr. 24.00)) und den teuren Kantonen (Basel-Landschaft (Fr. 59.98), Freiburg (Fr. 57.93), Zürich (Fr. 46.02), Aargau (Fr. 45.15)) frappant (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 2). Auffallend ist, dass ausgerechnet im Kanton Basel-Landschaft (Fr. 59.98), in welchem gemäss kantonalen Vorgaben der schweizweit höchste Anteil (35%) der Lohnkosten des Pflegepersonals nicht den KVG-pflichtigen Pflegeleistungen zugewiesen werden, im Durchschnitt die höchsten Betreuungstaxen verrechnet werden. Die nach Anzahl Aufenthaltstagen gewichteten Mittelwerte unterscheiden sich kaum von den ungewichteten Werten.

Kanton	Anzahl Beobachtungen	Mittelwert	Gewichteter Mittelwert	Varianz	Standardabweichung	Variationskoeffizient
CH	920	Fr. 34.08	Fr. 36.58	277.27	Fr. 16.65	49%
AG	90	Fr. 45.15	Fr. 46.09	108.58	Fr. 10.42	23%
AI	2	Fr. 30.62	Fr. 30.62	0.00	Fr. 0.00	0%
AR	27	Fr. 27.15	Fr. 28.48	51.74	Fr. 7.19	26%
BE	254	Fr. 15.86	Fr. 15.66	15.79	Fr. 3.97	25%
BL	29	Fr. 59.98	Fr. 60.63	76.08	Fr. 8.72	15%
BS	1	Fr. 74.17	Fr. 74.17	0.00	Fr. 0.00	0%
FR	38	Fr. 57.93	Fr. 57.99	8.07	Fr. 2.84	5%
GL	8	Fr. 31.41	Fr. 31.25	0.85	Fr. 0.92	3%
GR	52	Fr. 37.00	Fr. 37.00	0.00	Fr. 0.00	0%
LU	4	Fr. 22.01	Fr. 24.57	65.70	Fr. 8.11	37%
SG	99	Fr. 31.88	Fr. 32.31	43.48	Fr. 6.59	21%
SH	15	Fr. 24.00	Fr. 24.60	12.29	Fr. 3.51	15%
SO	1	Fr. 23.00	Fr. 23.00	0.00	Fr. 0.00	0%
SZ	2	Fr. 22.40	Fr. 25.85	109.52	Fr. 10.47	47%
TG	48	Fr. 31.63	Fr. 31.40	39.57	Fr. 6.29	20%
UR	10	Fr. 35.65	Fr. 37.00	38.78	Fr. 6.23	17%
ZH	224	Fr. 46.02	Fr. 46.70	242.09	Fr. 15.56	34%
ZG	16	Fr. 26.43	Fr. 26.42	25.91	Fr. 5.09	19%

Tabelle 1: Durchschnittliche Betreuungstaxen nach Kantonen mit separater Betreuungstaxe sowie Schweiz total.

¹⁰ Die durchschnittlichen Betreuungstaxen im Kanton Basel-Stadt fallen mit Fr. 74.17 sogar noch höher aus. Allerdings handelt es sich hier um eine einzige private Seniorenresidenz, welche Betreuungstaxen verrechnet. Die restlichen Alters- und Pflegeheime des Kantons Basel-Stadt stellen keine Betreuungstaxe separat in Rechnung.



4.1.2 Verteilung

Die durchschnittlichen Betreuungstaxen weisen schweizweit eine breite Streuung auf. So sind die durchschnittlichen Betreuungstaxen des teuersten Heimes mit Fr. 120.00 1049% höher (oder ca. 11.5-mal so hoch) als diejenigen des günstigsten Heimes (Fr. 10.44). 50% aller ermittelten durchschnittlichen Betreuungstaxen befinden sich in einem Bereich zwischen Fr. 15.05 (25. Perzentil) und Fr. 43.85 (75. Perzentil). Der Median liegt bei Fr. 32.72. Die 25. und 75. Perzentile und Extremwerte der Betreuungstaxen aller Kantone sind in der folgenden Tabelle 2 sowie in Abbildung 3 ersichtlich.

Kanton	Minimum	25. Perzentil	Median	75. Perzentil	Maximum	Interquartilsabstand	Δ Max-Min in %
CH	Fr. 10.44	Fr. 15.05	Fr. 32.72	Fr. 43.85	Fr. 120.00	Fr. 28.80	1049%
AG	Fr. 19.46	Fr. 40.00	Fr. 43.00	Fr. 55.00	Fr. 70.00	Fr. 15.00	260%
AI	Fr. 30.62	Fr. 30.62	Fr. 30.62	Fr. 30.62	Fr. 30.62	Fr. 0.00	0%
AR	Fr. 17.13	Fr. 23.08	Fr. 27.00	Fr. 29.60	Fr. 55.88	Fr. 6.52	226%
BE	Fr. 10.44	Fr. 15.05	Fr. 15.05	Fr. 15.05	Fr. 44.65	Fr. 0.00	328%
BL	Fr. 34.69	Fr. 54.75	Fr. 62.05	Fr. 66.00	Fr. 75.54	Fr. 11.25	118%
BS	Fr. 74.17	Fr. 74.17	Fr. 74.17	Fr. 74.17	Fr. 74.17	Fr. 0.00	0%
FR	Fr. 51.96	Fr. 56.58	Fr. 57.35	Fr. 60.42	Fr. 63.50	Fr. 3.85	22%
GL	Fr. 29.31	Fr. 31.45	Fr. 31.60	Fr. 32.00	Fr. 32.15	Fr. 0.55	10%
GR	Fr. 37.00	Fr. 37.00	Fr. 37.00	Fr. 37.00	Fr. 37.00	Fr. 0.00	0%
LU	Fr. 12.00	Fr. 19.15	Fr. 22.12	Fr. 24.97	Fr. 31.82	Fr. 5.82	165%
SG	Fr. 16.00	Fr. 27.81	Fr. 32.00	Fr. 36.15	Fr. 54.00	Fr. 8.35	238%
SH	Fr. 17.69	Fr. 21.50	Fr. 23.85	Fr. 25.96	Fr. 30.00	Fr. 4.46	70%
SO	Fr. 23.00	Fr. 23.00	Fr. 23.00	Fr. 23.00	Fr. 23.00	Fr. 0.00	0%
SZ	Fr. 15.00	Fr. 18.70	Fr. 22.40	Fr. 26.10	Fr. 29.80	Fr. 7.40	99%
TG	Fr. 14.50	Fr. 29.37	Fr. 30.00	Fr. 35.00	Fr. 46.92	Fr. 5.63	224%
UR	Fr. 29.00	Fr. 30.63	Fr. 34.00	Fr. 39.50	Fr. 46.00	Fr. 8.88	59%
ZH	Fr. 14.62	Fr. 37.88	Fr. 43.85	Fr. 54.71	Fr. 120.00	Fr. 16.83	721%
ZG	Fr. 16.00	Fr. 23.88	Fr. 25.30	Fr. 30.90	Fr. 34.10	Fr. 7.03	113%

Tabelle 2: Perzentile der durchschnittlichen Betreuungstaxen nach Kantonen mit separater Betreuungstaxe sowie Schweiz total.

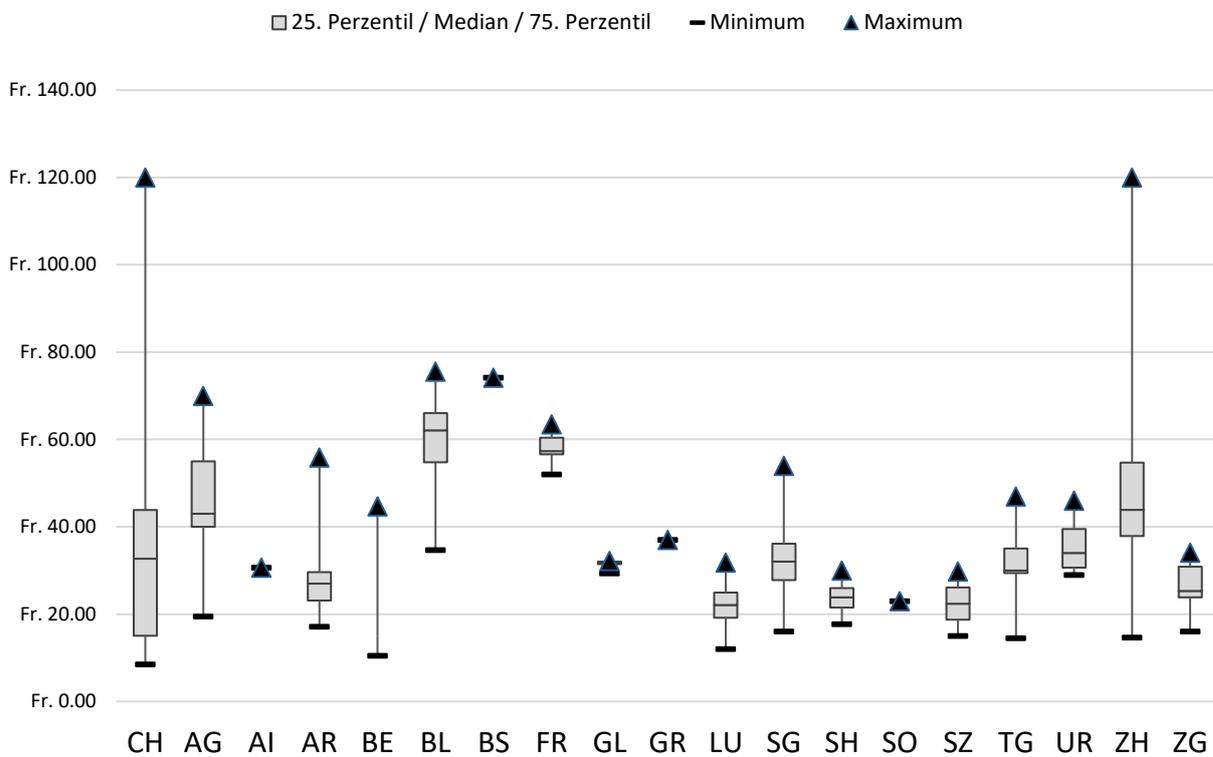


Abbildung 3: Boxplot durchschnittliche Betreuungstaxen nach Kantonen mit separater Betreuungstaxe sowie Schweiz total.



Die breite Streuung der Betreuungstaxen ist allerdings nicht gleichverteilt. Sehr viele Heime (259 von 920, ca. 28%) verrechnen Betreuungstaxen zwischen Fr. 10.- und Fr. 20.-. Dies ist hauptsächlich mit dem im Kanton Bern einheitlichen Betreuungsbeitrag von Fr. 15.05 zu erklären. 242 der total 259 Heime in dieser Kategorie stammen aus dem Kanton Bern. Weit weniger häufig sind durchschnittliche Betreuungstaxen zwischen Fr. 20.- und Fr. 30.- (119 von 920, ca. 13%). Einen erneuten Peak gibt es bei den Taxen zwischen Fr. 30.- bis Fr. 40.- (229 von 920, ca. 25%). Insgesamt verrechnen ca. 2/3 der Heime durchschnittliche Betreuungstaxen bis maximal Fr. 40.-. Heime, welche höhere Taxen verlangen, werden je höher die durchschnittlich verrechneten Betreuungstaxen werden, umso seltener. Gerade mal 20 Heime (ca. 2%) verlangen durchschnittliche Betreuungstaxen von über Fr. 80.- (vgl. Abbildung 4).

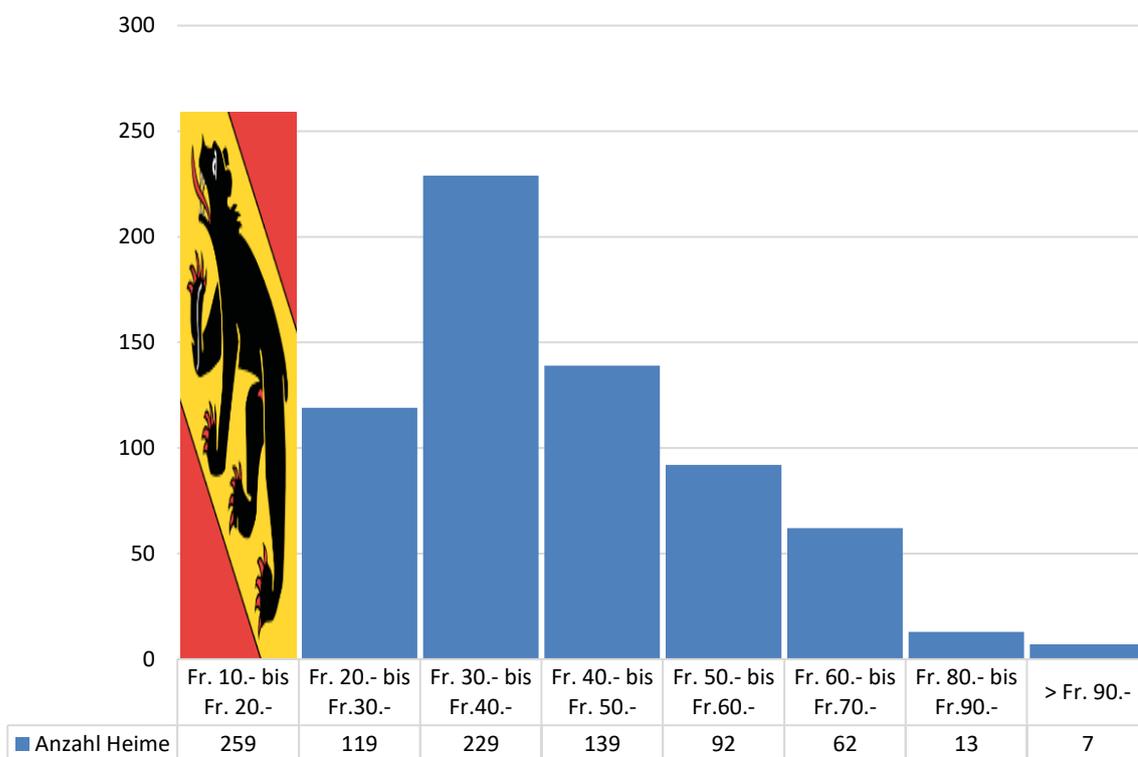


Abbildung 4: Histogramm der durchschnittlichen Betreuungstaxen in Schweizer Alters- und Pflegeheimen.



4.1.3 Abstufung nach Pflegebedarf

Der Preisüberwacher wird immer wieder mit Publikumsmeldungen konfrontiert, welche grosse Erhöhungen der Betreuungstaxen monieren, welche bei einer Änderung der Pflegebedarfsstufe erfolgen. In einigen Heimen werden die Betreuungstaxen nämlich an die Pflegebedarfsstufe gekoppelt. Eine solche Koppelung der Betreuungstaxen an die Pflegestufe ist allerdings die Ausnahme. Von den 921 untersuchten Heimen mit Betreuungstaxen verrechnen 646 (ca. 70%) für alle Pflegestufen die gleichen Betreuungstaxen. Steigende Betreuungstaxen sind v.a. in der Ostschweiz (Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich) sowie in den Kantonen Basel-Landschaft und Freiburg üblich. Die verrechneten Betreuungstaxen unterscheiden sich dort teilweise ganz erheblich, je nachdem, ob man viel oder wenig Pflege benötigt. Trotz der grossen Anzahl von Heimen, welche einheitliche Betreuungstaxen verrechnen, steigen die Betreuungstaxen im Schweizer Durchschnitt beinahe linear an (von Fr. 28.63 bei Pflegestufe 1 auf Fr. 37.21 bei Pflegestufe 12). Dieses Bild zeigt sich auch in den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Thurgau. Im Kanton Freiburg gibt es einen grossen Sprung der Betreuungstaxe beim Wechsel von Pflegestufe 2 (durchschnittlich Fr. 8.50) auf Pflegestufe 3 (durchschnittlich Fr. 72.76). Im Kanton Basel-Landschaft steigen die Betreuungstaxen zunächst mit wachsendem Pflegebedarf an und gehen dann bei hohem Pflegebedarf wieder zurück. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Betreuungstaxen nach Pflegestufe in der gesamten Schweiz sowie in den Kantonen Basel-Landschaft, Freiburg, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen und Zürich. Die Daten aller Kantone sind in der nachfolgenden Tabelle 3 ersichtlich.

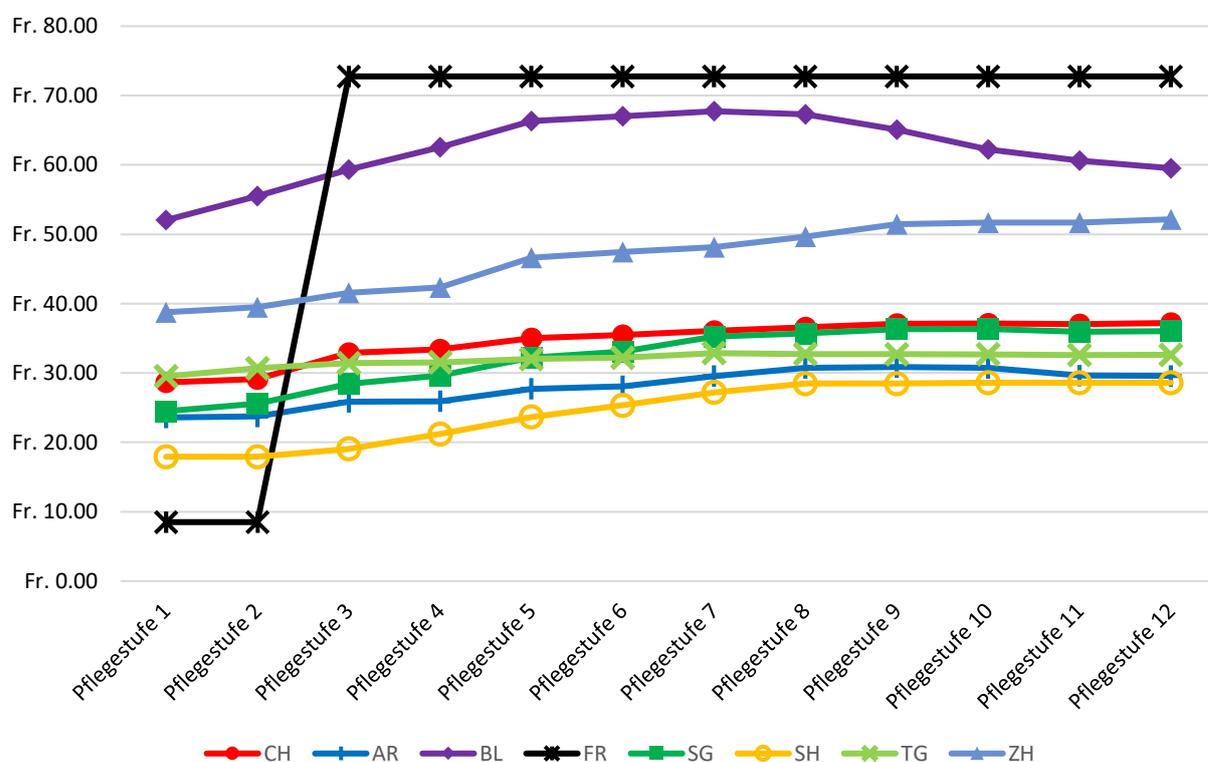


Abbildung 5: Durchschnittliche Betreuungstaxen der Kantone AR, BL, FR, SG, SH, TG und ZH sowie Schweiz total, abgestuft nach Pflegestufe.



Kanton	Ø Betreuungstaxe Pflegestufe 1	Ø Betreuungstaxe Pflegestufe 2	Ø Betreuungstaxe Pflegestufe 3	Ø Betreuungstaxe Pflegestufe 4	Ø Betreuungstaxe Pflegestufe 5	Ø Betreuungstaxe Pflegestufe 6	Ø Betreuungstaxe Pflegestufe 7	Ø Betreuungstaxe Pflegestufe 8	Ø Betreuungstaxe Pflegestufe 9	Ø Betreuungstaxe Pflegestufe 10	Ø Betreuungstaxe Pflegestufe 11	Ø Betreuungstaxe Pflegestufe 12
CH	Fr. 28.63	Fr. 29.11	Fr. 32.90	Fr. 33.41	Fr. 35.03	Fr. 35.48	Fr. 36.07	Fr. 36.61	Fr. 37.11	Fr. 37.14	Fr. 37.06	Fr. 37.21
AG	Fr. 45.12	Fr. 45.14	Fr. 45.14	Fr. 45.16	Fr. 45.18	Fr. 45.21	Fr. 45.22	Fr. 45.24	Fr. 45.24	Fr. 45.29	Fr. 45.35	Fr. 45.35
AI	Fr. 12.00	Fr. 17.00	Fr. 24.00	Fr. 31.00	Fr. 37.00	Fr. 42.00	Fr. 44.00	Fr. 44.00	Fr. 44.00	Fr. 42.00	Fr. 31.00	Fr. 24.00
AR	Fr. 23.59	Fr. 23.74	Fr. 25.85	Fr. 25.92	Fr. 27.72	Fr. 28.09	Fr. 29.55	Fr. 30.73	Fr. 30.86	Fr. 30.73	Fr. 29.64	Fr. 29.59
BE	Fr. 15.23	Fr. 15.30	Fr. 15.41	Fr. 15.49	Fr. 15.64	Fr. 15.79	Fr. 15.95	Fr. 16.09	Fr. 16.26	Fr. 16.41	Fr. 16.59	Fr. 16.80
BL	Fr. 52.04	Fr. 55.51	Fr. 59.34	Fr. 62.56	Fr. 66.31	Fr. 67.02	Fr. 67.74	Fr. 67.30	Fr. 65.10	Fr. 62.21	Fr. 60.63	Fr. 59.49
BS	Fr. 38.00	Fr. 43.00	Fr. 48.00	Fr. 53.00	Fr. 58.00	Fr. 73.00	Fr. 78.00	Fr. 83.00	Fr. 88.00	Fr. 96.00	Fr. 106.00	Fr. 126.00
FR	Fr. 8.50	Fr. 8.50	Fr. 72.76	Fr. 72.76	Fr. 72.76							
GL	Fr. 30.74	Fr. 31.62	Fr. 31.62	Fr. 31.62								
GR	Fr. 37.00	Fr. 37.00	Fr. 37.00									
LU	Fr. 19.00	Fr. 15.50	Fr. 16.75	Fr. 18.00	Fr. 19.25	Fr. 20.50	Fr. 21.75	Fr. 23.00	Fr. 25.50	Fr. 26.75	Fr. 26.75	Fr. 28.00
SG	Fr. 24.49	Fr. 25.56	Fr. 28.46	Fr. 29.66	Fr. 32.21	Fr. 33.07	Fr. 35.27	Fr. 35.71	Fr. 36.32	Fr. 36.35	Fr. 35.96	Fr. 36.03
SH	Fr. 17.93	Fr. 17.93	Fr. 19.07	Fr. 21.20	Fr. 23.67	Fr. 25.33	Fr. 27.20	Fr. 28.47	Fr. 28.47	Fr. 28.60	Fr. 28.60	Fr. 28.60
SO	Fr. 23.00	Fr. 23.00	Fr. 23.00									
SZ	Fr. 22.40	Fr. 22.40	Fr. 22.40									
TG	Fr. 29.52	Fr. 30.68	Fr. 31.41	Fr. 31.53	Fr. 32.03	Fr. 32.20	Fr. 32.86	Fr. 32.73	Fr. 32.71	Fr. 32.69	Fr. 32.58	Fr. 32.63
UR	Fr. 35.65	Fr. 35.65	Fr. 35.65									
ZH	Fr. 38.76	Fr. 39.48	Fr. 41.55	Fr. 42.32	Fr. 46.61	Fr. 47.47	Fr. 48.13	Fr. 49.66	Fr. 51.43	Fr. 51.69	Fr. 51.69	Fr. 52.16
ZG	Fr. 26.43	Fr. 26.43	Fr. 26.43									

Tabelle 3: Durchschnittliche Bereuungstaxen, abgestuft nach Pflegestufe.



Im Durchschnitt stellt man also eine moderate Steigung der Betreuungstaxen bei steigendem Pflegebedarf fest. Im Einzelfall gibt es allerdings auch starke Gebührensprünge. In 85 der untersuchten Heimen beträgt die Differenz zwischen der Betreuungstaxe in Pflegestufe 1 und derjenigen in Pflegestufe 12 mehr als Fr. 50.- pro Tag, d.h. Bewohner mit Pflegestufe 12 bezahlen dort im Monat mindestens ca. Fr. 1'500.- mehr als solche in Pflegestufe 1. In 92 der untersuchten Heimen kommt es zu Gebührensprüngen von mehr als Fr. 20.- bei einem Wechsel der Pflegebedarfsstufe in die nächsthöhere. Eine solch starke Staffelung der Betreuungstaxen ist aus Sicht des Preisüberwachers kritisch zu betrachten. Es ist fraglich, ob der Betreuungsbedarf der Bewohner in einem direkten Zusammenhang mit dem Pflegebedarf steht. Der empirisch belegte Beweis einer solchen Beziehung fehlt zumindest bislang. Es ist sogar zu vermuten, dass Personen mit einem geringeren Pflegebedarf oft mehr Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen (gerade weil sie gesundheitlich dazu in der Lage sind).

4.2 Aufenthaltstaxen

4.2.1 Kantonale Unterschiede

Der Preisüberwacher hat die Aufenthaltstaxen, d.h. die Taxen, welche die Leistungen für Pension und Betreuung zusammen abgelden, von 1417 Schweizer Alters- und Pflegeheimen ermittelt und analysiert. In der folgenden Abbildung sind die durchschnittlich pro Tag verrechneten Aufenthaltstaxen aller Kantone, sortiert nach Tariffhöhe, dargestellt. Der Durchschnittswert des Kantons Tessin ist zu relativieren, da dieser den Durchschnitt der Maximaltaxen der Heime abbildet, welche nur bei Bewohnern mit genügend hohem Einkommen verrechnet werden. Bewohner mit geringerem Einkommen bezahlen deutlich tiefere Taxen (aktuell ab Fr. 84.- pro Tag).

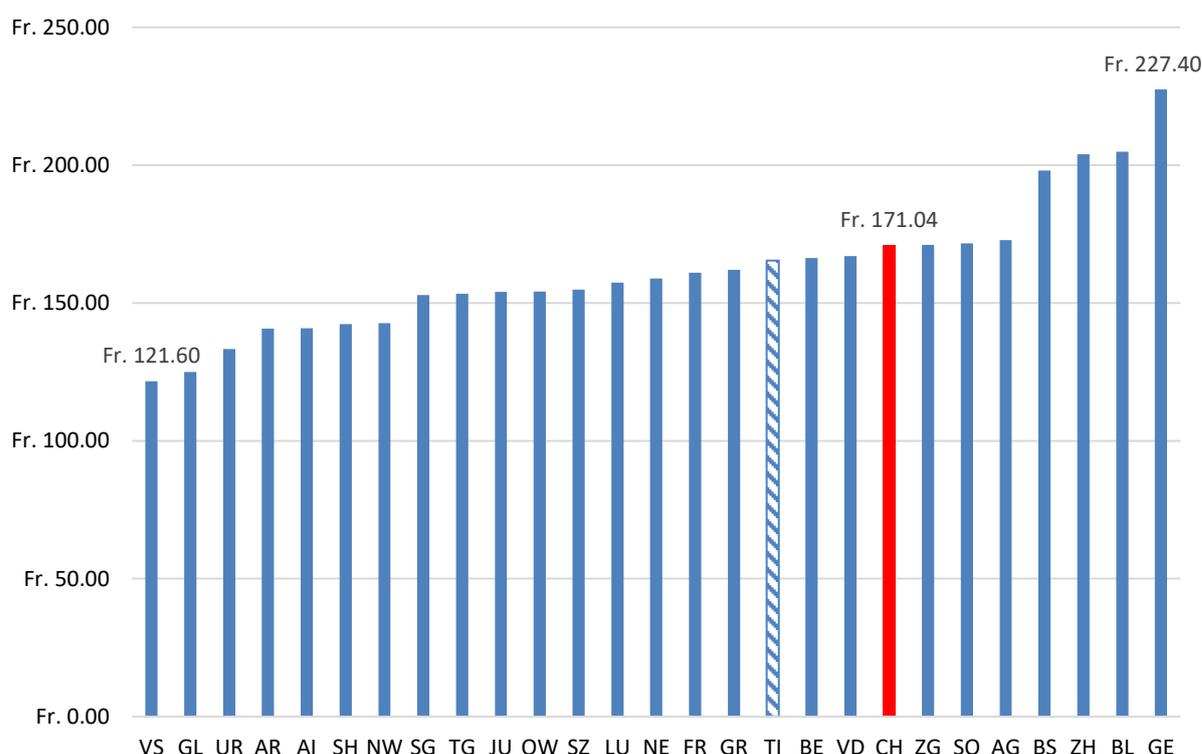


Abbildung 6: Durchschnittliche Aufenthaltstaxen im Einzelzimmer nach Kantonen und Schweiz total.



Auch bei den Aufenthaltstaxen stellt man grosse Unterschiede zwischen den Kantonen fest. So werden im Kanton Wallis den Pensionären für die Leistungen «Betreuung und Pension» im Durchschnitt nur Fr. 121.60 pro Tag in Rechnung gestellt. Im Kanton Genf müssen die Bewohnerinnen und Bewohner durchschnittlich Fr. 227.40 bezahlen, also mehr als 100 Franken oder 87% mehr pro Tag als im Kanton Wallis. Der schweizweite Durchschnitt der Aufenthaltstaxen bei Unterbringung in einem Einzelzimmer liegt bei Fr. 171.04. Der nach Anzahl erbrachter Tage Langzeitaufenthalt gewichtete Mittelwert liegt bei Fr. 172.54, also nicht weit entfernt vom ungewichteten arithmetischen Mittel.

Kanton	Anzahl Beobachtungen	Mittelwert	Mittelwert gewichtet	Varianz	Standardabweichung	Variationskoeffizient
CH	1417	Fr. 171.04	Fr. 172.54	1241.28	Fr. 35.23	21%
AG	95	Fr. 172.82	Fr. 173.22	599.53	Fr. 24.49	14%
AI	2	Fr. 140.87	Fr. 141.57	1540.13	Fr. 39.24	28%
AR	27	Fr. 140.70	Fr. 148.43	336.13	Fr. 18.33	13%
BE	257	Fr. 166.29	Fr. 166.04	306.04	Fr. 17.49	11%
BL	29	Fr. 204.83	Fr. 207.53	277.00	Fr. 16.64	8%
BS	31	Fr. 198.08	Fr. 192.16	1008.33	Fr. 31.75	16%
FR	38	Fr. 159.67	Fr. 160.69	8.07	Fr. 2.84	2%
GE	48	Fr. 227.40	Fr. 227.87	252.12	Fr. 15.88	7%
GL	8	Fr. 124.97	Fr. 125.50	6.46	Fr. 2.54	2%
GR	52	Fr. 162.00	Fr. 162.00	0.00	Fr. 0.00	0%
JU	11	Fr. 154.00	Fr. 154.00	0.00	Fr. 0.00	0%
LU	61	Fr. 157.38	Fr. 158.70	461.52	Fr. 21.48	14%
NE	52	Fr. 158.85	Fr. 157.86	140.94	Fr. 11.87	7%
NW	7	Fr. 142.64	Fr. 147.00	444.31	Fr. 21.08	15%
OW	8	Fr. 154.13	Fr. 153.02	69.34	Fr. 8.33	5%
SG	102	Fr. 152.90	Fr. 155.27	444.46	Fr. 21.08	14%
SH	16	Fr. 142.33	Fr. 143.36	192.22	Fr. 13.86	10%
SO	44	Fr. 171.68	Fr. 171.30	101.26	Fr. 10.06	6%
SZ	27	Fr. 154.79	Fr. 153.74	1019.01	Fr. 31.92	21%
TG	48	Fr. 153.37	Fr. 153.44	363.00	Fr. 19.05	12%
TI	51	Fr. 165.38	Fr. 159.97	691.89	Fr. 26.30	16%
UR	10	Fr. 133.25	Fr. 132.57	84.18	Fr. 9.17	7%
VD	108	Fr. 166.94	Fr. 167.27	59.07	Fr. 7.69	5%
VS	43	Fr. 121.60	Fr. 121.56	199.53	Fr. 14.13	12%
ZG	16	Fr. 171.08	Fr. 169.59	223.10	Fr. 14.94	9%
ZH	226	Fr. 203.90	Fr. 199.06	2859.14	Fr. 53.47	26%

Tabelle 4: Durchschnittliche Aufenthaltstaxen im Einzelzimmer nach Kantonen und Schweiz total.



4.2.2 Verteilung

Die Aufenthaltstaxen in der Schweiz weisen eine sehr grosse Spannweite auf. Im günstigsten Heim bezahlt man für Pension und Betreuung Fr. 94.00 pro Tag. Das teuerste Heim ist mit einer Aufenthaltstaxe von Fr. 455.00 pro Tag fast um den Faktor 5 höher. Abgesehen von diesen Extremwerten streuen die Aufenthaltstaxen der meisten Heime nicht derart stark. Das 25. Perzentil liegt bei Fr. 155.54, der Median bei Fr. 162.00 und das 75. Perzentil beträgt Fr. 181.50 pro Tag. D.h. bei 50% aller Heime liegen die Aufenthaltstaxen in einem Bereich (dem sog. Interquartilsabstand) von Fr. 25.96.

Zwischen den einzelnen Kantonen gibt es beträchtliche Unterschiede in der Verteilung der Aufenthaltstaxen. So gibt es einige Kantone, in denen die Taxen aller Heime sehr nah beieinanderliegen oder gar identisch sind (Glarus, Graubünden, Jura, Obwalden). In den Kantonen Bern und Basel-Stadt sind die Taxen der allermeisten Heime gleich hoch, es gibt allerdings einige wenige Ausreisser, welche deutlich teurer sind. Eine sehr breite Streuung weisen die Aufenthaltstaxen im Kanton Zürich auf. Sowohl die Differenz vom teuersten (Fr. 455.00) zum günstigsten Heim (Fr.106.15) ist riesig (329%); auch der Interquartilsabstand ist mit Fr. 55.00 sehr breit. Auch in den Kantonen Aargau, Luzern und St. Gallen sind die Aufenthaltstaxen relativ breit gestreut (vgl. Abbildung 7). Die Perzentile und Extremwerte aller Kantone sind in der folgenden Tabelle 5 ersichtlich.

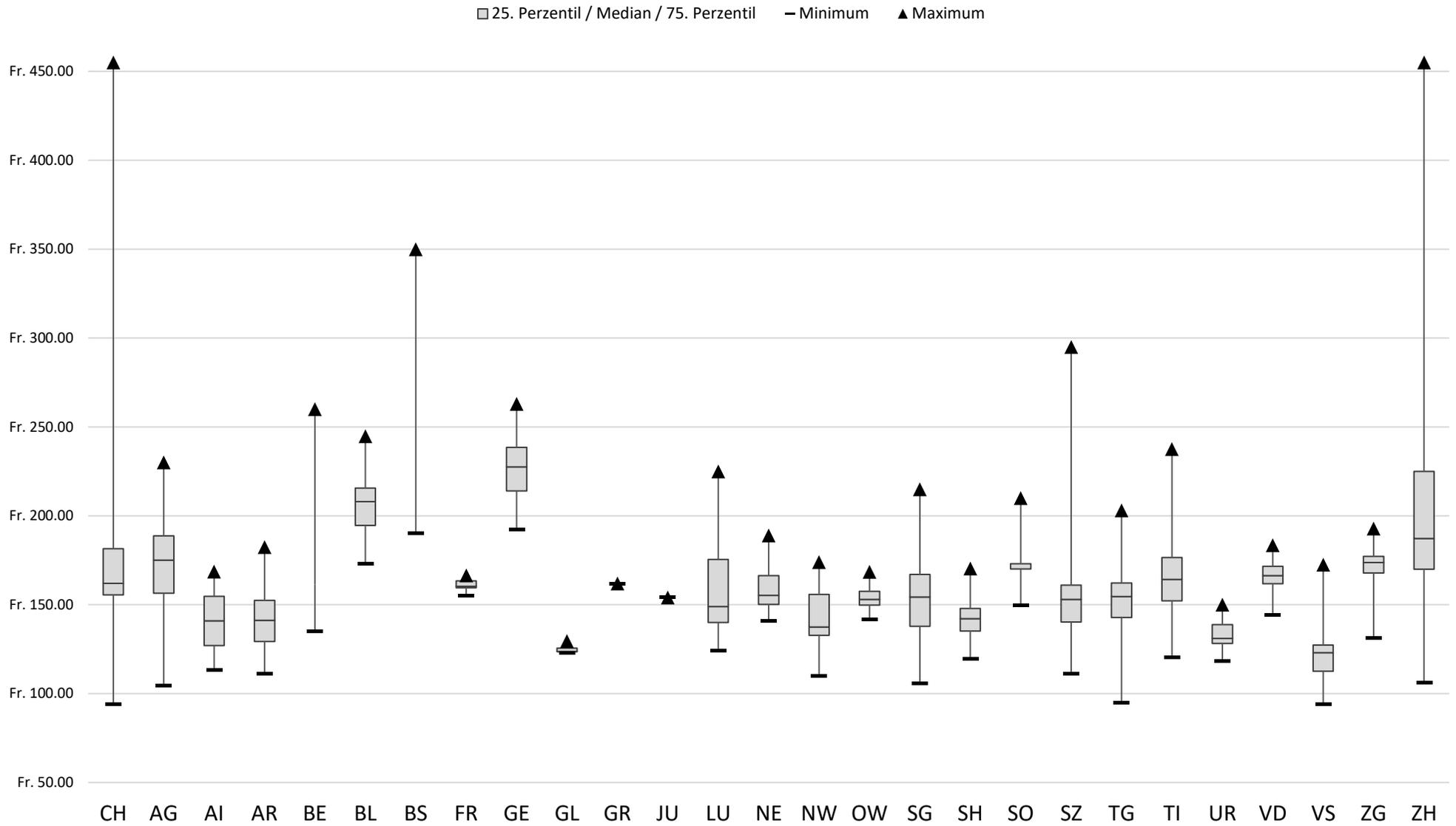


Abbildung 7: Boxplot Aufenthaltstaxen im Einzelzimmer nach Kantonen und Schweiz total.



Kanton	Minimum	25. Perzentil	Median	75. Perzentil	Maximum	Interquartilsabstand	Δ Max-Min in %
CH	Fr. 94.00	Fr. 155.54	Fr. 162.00	Fr. 181.50	Fr. 455.00	Fr. 25.96	384%
AG	Fr. 104.46	Fr. 156.50	Fr. 175.00	Fr. 188.65	Fr. 230.00	Fr. 32.15	120%
AI	Fr. 113.12	Fr. 126.99	Fr. 140.87	Fr. 154.74	Fr. 168.62	Fr. 27.75	49%
AR	Fr. 111.25	Fr. 129.33	Fr. 141.25	Fr. 152.39	Fr. 182.38	Fr. 23.06	64%
BE	Fr. 135.00	Fr. 161.40	Fr. 161.40	Fr. 161.40	Fr. 260.00	Fr. 0.00	93%
BL	Fr. 173.15	Fr. 194.55	Fr. 207.99	Fr. 215.62	Fr. 244.75	Fr. 21.06	41%
BS	Fr. 190.30	Fr. 190.30	Fr. 190.30	Fr. 190.30	Fr. 350.00	Fr. 0.00	84%
FR	Fr. 154.96	Fr. 159.58	Fr. 160.35	Fr. 163.42	Fr. 166.50	Fr. 3.85	7%
GE	Fr. 192.00	Fr. 214.00	Fr. 227.50	Fr. 238.50	Fr. 263.00	Fr. 24.50	37%
GL	Fr. 122.81	Fr. 123.60	Fr. 123.63	Fr. 125.50	Fr. 129.50	Fr. 1.90	5%
GR	Fr. 162.00	Fr. 162.00	Fr. 162.00	Fr. 162.00	Fr. 162.00	Fr. 0.00	0%
JU	Fr. 154.00	Fr. 154.00	Fr. 154.00	Fr. 154.00	Fr. 154.00	Fr. 0.00	0%
LU	Fr. 124.00	Fr. 140.00	Fr. 149.00	Fr. 175.50	Fr. 225.00	Fr. 35.50	81%
NE	Fr. 140.60	Fr. 150.18	Fr. 155.20	Fr. 166.35	Fr. 189.00	Fr. 16.18	34%
NW	Fr. 110.00	Fr. 132.75	Fr. 137.50	Fr. 155.75	Fr. 174.00	Fr. 23.00	58%
OW	Fr. 141.50	Fr. 149.75	Fr. 153.00	Fr. 157.50	Fr. 168.50	Fr. 7.75	19%
SG	Fr. 105.64	Fr. 137.88	Fr. 154.30	Fr. 166.99	Fr. 215.00	Fr. 29.11	104%
SH	Fr. 119.69	Fr. 135.24	Fr. 142.19	Fr. 147.88	Fr. 170.35	Fr. 12.64	42%
SO	Fr. 149.50	Fr. 170.04	Fr. 173.00	Fr. 173.00	Fr. 210.00	Fr. 2.96	40%
SZ	Fr. 111.00	Fr. 140.25	Fr. 153.00	Fr. 161.00	Fr. 295.00	Fr. 20.75	166%
TG	Fr. 95.00	Fr. 142.78	Fr. 154.54	Fr. 162.25	Fr. 203.00	Fr. 19.47	114%
TI	Fr. 120.45	Fr. 152.20	Fr. 164.20	Fr. 176.53	Fr. 237.50	Fr. 24.33	97%
UR	Fr. 118.50	Fr. 128.25	Fr. 131.00	Fr. 138.75	Fr. 150.00	Fr. 10.50	27%
VD	Fr. 144.25	Fr. 161.75	Fr. 166.33	Fr. 171.60	Fr. 183.55	Fr. 9.85	27%
VS	Fr. 94.00	Fr. 112.50	Fr. 123.00	Fr. 127.25	Fr. 172.50	Fr. 14.75	84%
ZG	Fr. 131.00	Fr. 167.80	Fr. 173.75	Fr. 177.15	Fr. 192.80	Fr. 9.35	47%
ZH	Fr. 106.15	Fr. 170.00	Fr. 187.25	Fr. 225.00	Fr. 455.00	Fr. 55.00	329%

Tabelle 5: Perzentile der Aufenthaltstaxen im Einzelzimmer nach Kantonen und Schweiz total.

Die breite Streuung der Aufenthaltstaxen ist beinahe gleichverteilt (vgl. Abbildung 8). Am häufigsten sind jene Heime, welche für ein Einzelzimmer eine Aufenthaltstaxe zwischen Fr. 160.- und Fr. 170.- verrechnen (insgesamt 448 von 1417, ca. 32%). Auch für dieses Ergebnis sind u.a. die Berner Heime mit der Einheitstaxe von Fr. 161.40 verantwortlich (255 Heime, oder 57% der Heime dieser Klasse stammen aus dem Kanton Bern). Je teurer oder je günstiger die Heime, desto seltener werden sie tendenziell. In unserer Untersuchung ermittelten wir nur zwei Heime mit einer Aufenthaltstaxe von unter Fr. 100.-, Heime mit einer Aufenthaltstaxe von über Fr. 250.- wurden 40 erfasst.

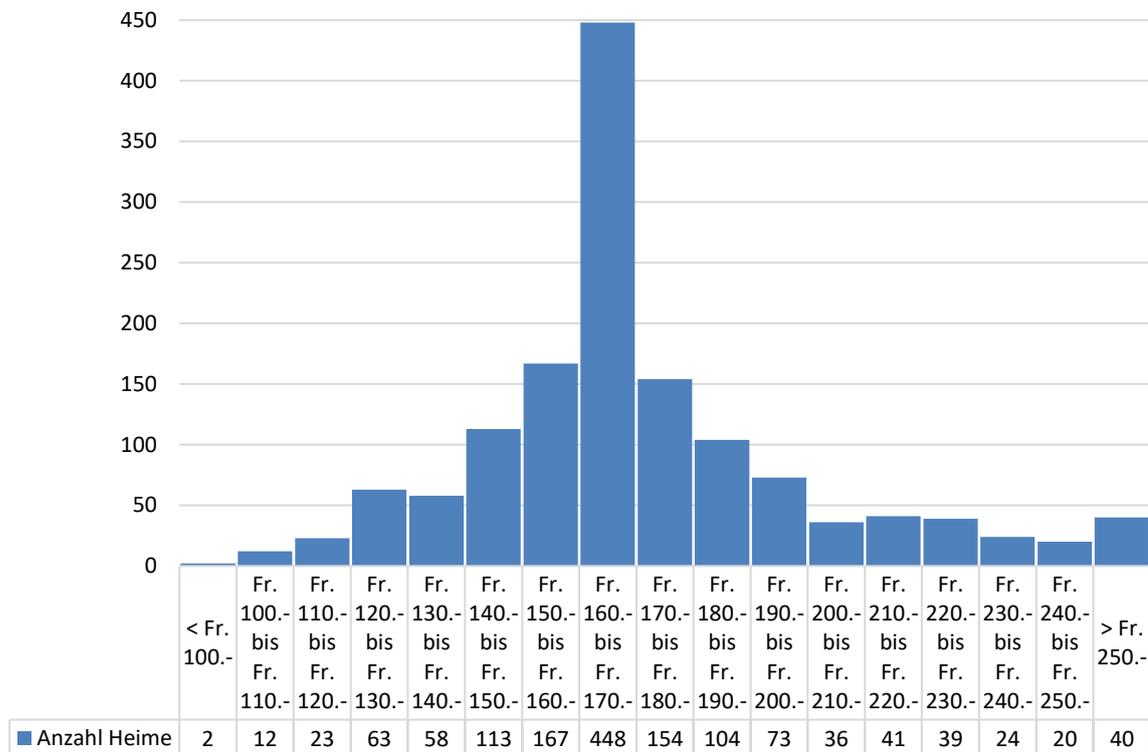


Abbildung 8: Histogramm der Aufenthaltstaxen im Einzelzimmer.

4.2.3 Personaleinsatz

Die Höhe der Betreuungs- und Aufenthaltstaxe wird oftmals mit dem eingesetzten Personal begründet. Bei Heimen, welche viel Personal zur Betreuung angestellt haben, sollten demzufolge auch höhere Aufenthalts-, bzw. Betreuungskosten anfallen, welche sie den Bewohnern verrechnen müssen, als bei Heimen mit wenig Betreuungspersonal. Die Auswertungen der Preisüberwachung bestätigen diesen Zusammenhang. Heime, welche gemäss SOMED-Statistik 2016 einen hohen Personaleinsatz (mehr als 1.5 Vollzeitstellen pro Pflegeplatz) ausweisen, haben mit durchschnittlich Fr. 217.00 eine deutlich höhere Aufenthaltstaxe als Heime, welche wenig Personal ausweisen. Heime, welche gemäss SOMED-Statistik weniger als eine halbe Vollzeitstelle pro Pflegeplatz einsetzten, verrechnen im Durchschnitt eine Aufenthaltstaxe von nur Fr. 165.35. Das gleiche Bild zeigt sich bei der Betreuung: Heime mit mehr als 1.5 Stellenäquivalenten pro Beherbergungsplatz weisen mit durchschnittlich Fr. 52.14 ca. 50% höhere Betreuungstaxen auf als Heime, welche weniger als eine halbe Stelle pro Beherbergungsplatz angestellt haben (durchschnittlich Fr. 34.67, vgl. Abbildung 9, Tabellen 6 und 7).

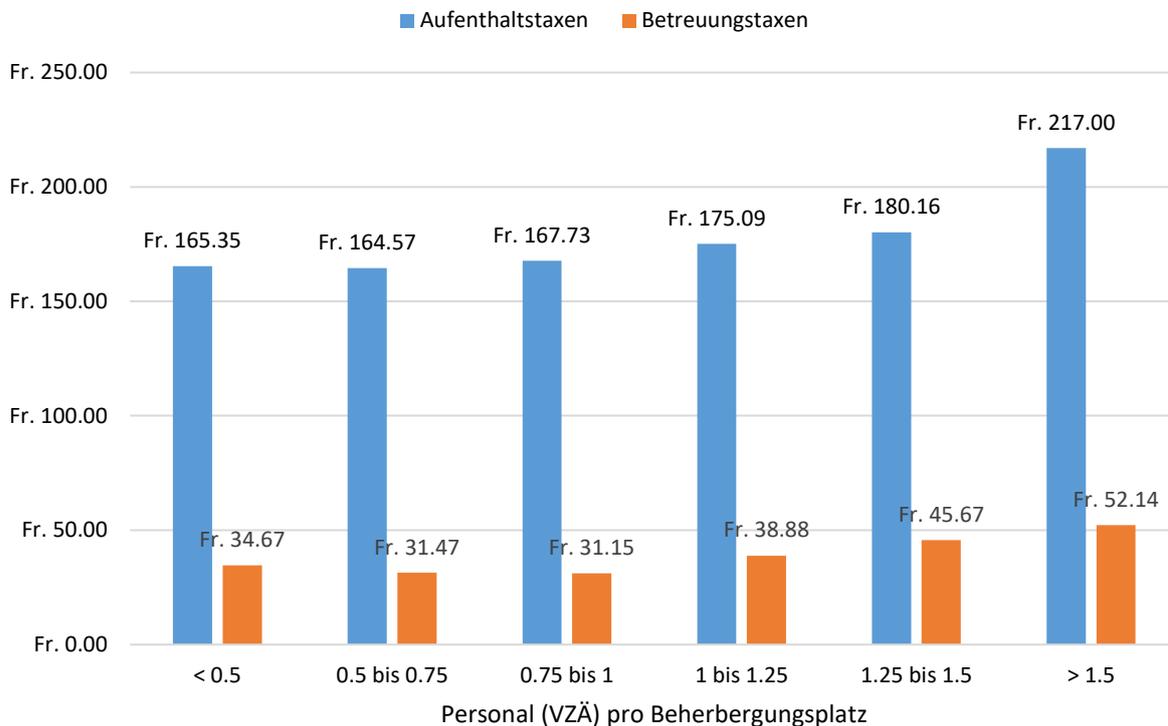


Abbildung 9: Durchschnittliche Aufenthalts- und Betreuungssteuern gruppiert nach Stellenäquivalenten pro Beherbergungsplatz.

VZÄ pro Beherbergungsplatz	Anzahl Beobachtungen	Mittelwert	Minimum	25. Perzentil	Median	75. Perzentil	Maximum
< 0.5	43	Fr. 165.35	Fr. 95.00	Fr. 148.66	Fr. 168.92	Fr. 180.85	Fr. 270.00
0.5 bis 0.75	207	Fr. 164.57	Fr. 104.46	Fr. 142.73	Fr. 161.40	Fr. 176.20	Fr. 448.00
0.75 bis 1	629	Fr. 167.73	Fr. 94.00	Fr. 153.00	Fr. 161.40	Fr. 175.50	Fr. 455.00
1 bis 1.25	425	Fr. 175.09	Fr. 104.00	Fr. 159.58	Fr. 164.85	Fr. 185.54	Fr. 350.00
1.25 bis 1.5	89	Fr. 179.39	Fr. 111.50	Fr. 162.00	Fr. 170.90	Fr. 185.35	Fr. 273.00
> 1.5	25	Fr. 217.00	Fr. 159.65	Fr. 166.00	Fr. 217.00	Fr. 233.40	Fr. 390.90

Tabelle 6: Aufenthaltssteuern nach Stellenäquivalenten pro Beherbergungsplatz.

VZÄ pro Beherbergungsplatz	Anzahl Beobachtungen	Mittelwert	Minimum	25. Perzentil	Median	75. Perzentil	Maximum
< 0.5	34	Fr. 34.67	Fr. 14.50	Fr. 21.58	Fr. 39.17	Fr. 43.85	Fr. 60.00
0.5 bis 0.75	170	Fr. 31.47	Fr. 15.05	Fr. 23.54	Fr. 30.00	Fr. 39.96	Fr. 69.00
0.75 bis 1	452	Fr. 31.15	Fr. 10.44	Fr. 15.05	Fr. 30.00	Fr. 40.00	Fr. 120.00
1 bis 1.25	210	Fr. 38.88	Fr. 15.05	Fr. 15.05	Fr. 39.42	Fr. 55.00	Fr. 90.00
1.25 bis 1.5	37	Fr. 44.66	Fr. 8.50	Fr. 23.00	Fr. 45.00	Fr. 60.00	Fr. 99.40
> 1.5	18	Fr. 52.14	Fr. 15.05	Fr. 39.85	Fr. 60.00	Fr. 64.50	Fr. 100.00

Tabelle 7: Betreuungssteuern nach Stellenäquivalenten pro Beherbergungsplatz.



4.2.4 Heimgrösse

Des Weiteren hat der Preisüberwacher untersucht, ob sich die die Heimgrösse (gemessen an der Anzahl Plätze für Langzeitaufenthalter) auf die Taxhöhe auswirkt. Wir haben die Heime anhand der Anzahl Heimplätze in fünf etwa gleich grosse Klassen eingeteilt und die Durchschnittswerte der Aufenthaltstaxen der jeweiligen Klasse berechnet. Die Resultate dieser Auswertung sind in der folgenden Abbildung 10 und in Tabelle 8 ersichtlich:

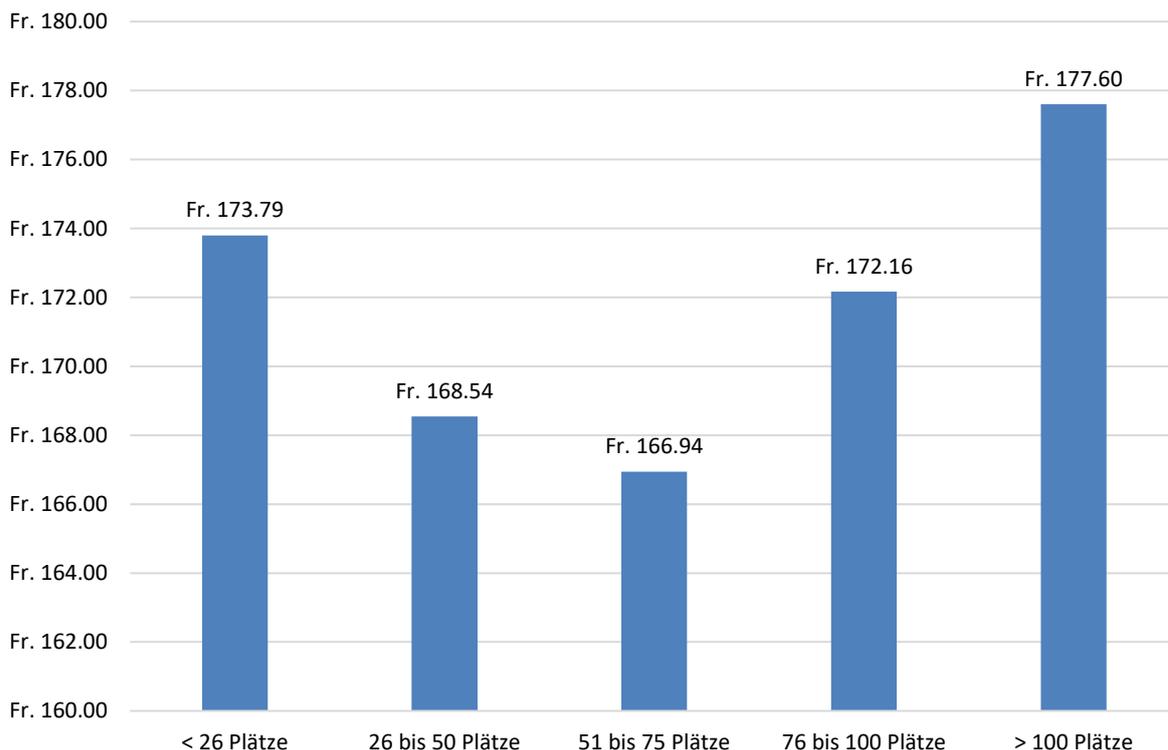


Abbildung 10: Durchschnittliche Aufenthaltstaxen gruppiert nach Heimgrösse.

Heimgrösse	Anzahl Beobachtungen	Mittelwert	Minimum	25. Perzentil	Median	75. Perzentil	Maximum
< 26 Plätze	246	Fr. 173.79	Fr. 100.00	Fr. 155.00	Fr. 161.40	Fr. 184.56	Fr. 385.00
26 bis 50 Plätze	414	Fr. 168.54	Fr. 95.00	Fr. 152.70	Fr. 161.40	Fr. 173.00	Fr. 455.00
51 bis 75 Plätze	325	Fr. 166.94	Fr. 104.00	Fr. 152.80	Fr. 162.00	Fr. 176.40	Fr. 270.00
76 bis 100 Plätze	210	Fr. 172.16	Fr. 104.46	Fr. 158.77	Fr. 168.92	Fr. 184.64	Fr. 250.00
> 100 Plätze	222	Fr. 177.60	Fr. 94.00	Fr. 160.01	Fr. 170.85	Fr. 191.25	Fr. 285.50

Tabelle 8: Aufenthaltstaxen gruppiert nach Heimgrösse.

Hier zeigt sich ein interessantes Bild: Die «mittelgrossen» Heime, also Heime mit zwischen 51 und 75 Heimplätzen, weisen mit durchschnittlich Fr. 166.94 deutlich tiefere Aufenthaltstaxen auf als die sehr kleinen (unter 26 Heimplätze, durchschnittlich Fr. 173.79) wie auch die sehr



grossen Heime (über 100 Heimplätze, durchschnittlich Fr. 177.60). Die höheren Heimtaxen bei den kleinen Heimen lassen sich u.a. damit begründen, dass sich darunter viele Spezial-einrichtungen, z.B. für Demente, befinden, welche eine spezielle, meistens teure Infrastruktur benötigen. Weshalb die grossen Heime eher teuer sind, ist auf den ersten Blick nicht ersicht-lich. Dieses Resultat kann aber ein Indiz sein für zunehmende Grenzkosten ab einer gewissen Heimgrösse.

4.2.5 Rechtsform

Weiter hat der Preisüberwacher untersucht, wie hoch die durchschnittlichen Aufenthaltstaxen gruppiert nach Rechtsform der Heime sind. Insbesondere hat uns interessiert, welche Unter-schiede man feststellt, je nachdem, ob das Heim öffentlich verwaltet¹¹, von einer privaten, ge-meinnützigen Organisation¹² geführt oder als kaufmännisches, privates Unternehmen¹³ orga-nisiert ist. In der nachfolgenden Abbildung 11 sowie in den Tabellen 9 und 10 sind die durch-schnittlichen Aufenthaltstaxen aufgeteilt nach Rechtsform der Heime bzw. Trägerschaft er-sichtlich:

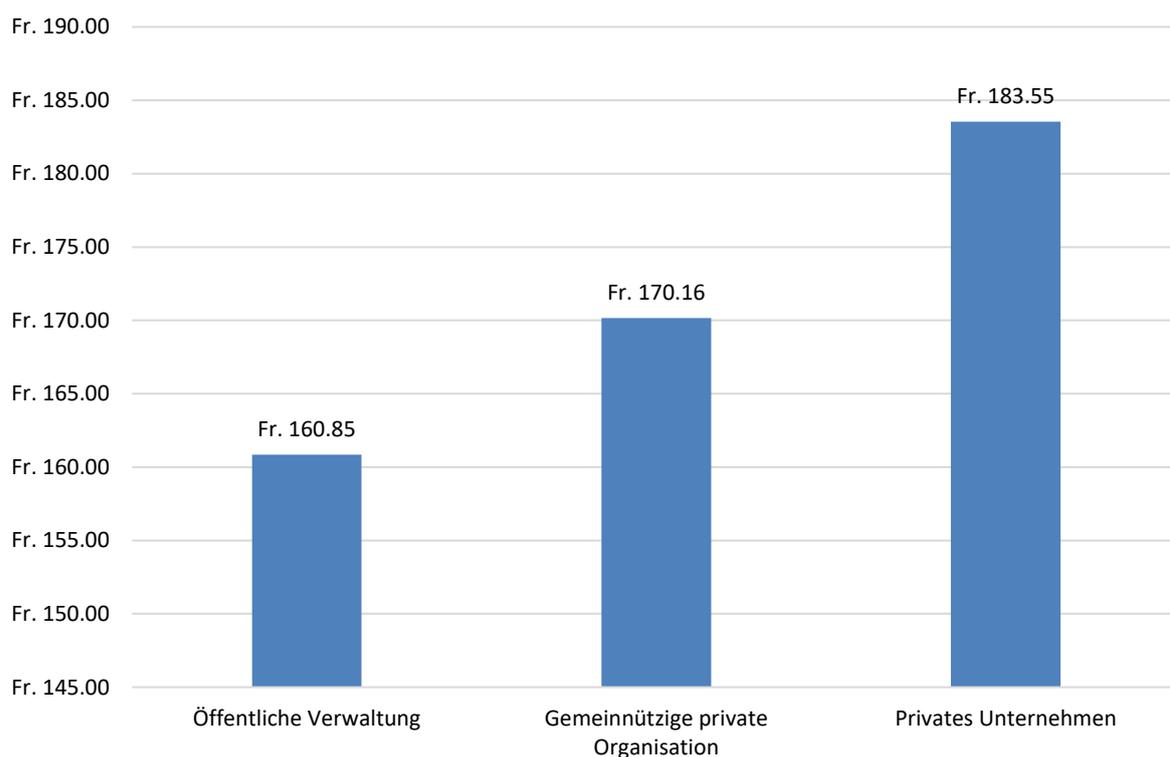


Abbildung 11: Durchschnittliche Aufenthaltstaxe nach Heimträgerschaft.

¹¹Alle Heime mit folgenden Rechtsformen: öffentl. Unternehmen Bezirk, öffentl. Unternehmen Gemeinde, öffentl. Unternehmen Kanton, öffentl. Unternehmen Körperschaft, öffentl.-rechtl. Körperschaft, Verwaltung Bezirk, Verwaltung Bund, Verwaltung Gemeinde, Verwaltung Kanton.

¹² Alle Heime mit folgenden Rechtsformen: Genossenschaft, staatlich anerkannte Kirche, Stiftung (ZGB Art.80ff), Verein.

¹³ Alle Heime mit folgenden Rechtsformen: Aktiengesellschaft, Einfache Gesellschaft, Einzelfirma, GmbH, Kollektivgesellschaft, Komanditgesellschaft.



	Rechtsform	Anzahl Beobachtungen	Mittelwert	Minimum	25. Perzentil	Median	75. Perzentil	Maximum
Öffentliche Verwaltungen	öffentl. Unternehmen Bezirk	3	Fr. 161.72	Fr. 159.58	Fr. 160.49	Fr. 161.40	Fr. 162.80	Fr. 164.19
	öffentl. Unternehmen Gemeinde	103	Fr. 149.46	Fr. 112.56	Fr. 129.52	Fr. 145.50	Fr. 161.40	Fr. 237.50
	öffentl. Unternehmen Kanton	14	Fr. 171.53	Fr. 130.00	Fr. 154.00	Fr. 164.48	Fr. 177.66	Fr. 245.00
	öffentl. Unternehmen Körperschaft	12	Fr. 165.58	Fr. 95.00	Fr. 157.85	Fr. 160.35	Fr. 171.24	Fr. 231.00
	öffentl.-rechtl. Körperschaft	133	Fr. 163.20	Fr. 109.00	Fr. 154.00	Fr. 161.40	Fr. 170.00	Fr. 273.00
	Verwaltung Bezirk	9	Fr. 158.33	Fr. 139.50	Fr. 161.40	Fr. 161.40	Fr. 161.40	Fr. 162.00
	Verwaltung Bund	1	Fr. 161.88	Fr. 161.88	Fr. 161.88	Fr. 161.88	Fr. 161.88	Fr. 161.88
	Verwaltung Gemeinde	130	Fr. 166.79	Fr. 105.64	Fr. 148.00	Fr. 166.25	Fr. 180.85	Fr. 260.00
	Verwaltung Kanton	1	Fr. 113.12	Fr. 113.12	Fr. 113.12	Fr. 113.12	Fr. 113.12	Fr. 113.12
Gemeinnützige Organisation	Genossenschaft	37	Fr. 162.95	Fr. 112.17	Fr. 149.50	Fr. 161.40	Fr. 170.50	Fr. 252.40
	staatlich anerkannte Kirche	3	Fr. 140.67	Fr. 130.00	Fr. 130.50	Fr. 131.00	Fr. 146.00	Fr. 161.00
	Stiftung (ZGB Art.80ff)	390	Fr. 169.90	Fr. 94.00	Fr. 157.53	Fr. 162.00	Fr. 180.90	Fr. 277.96
	Verein	209	Fr. 172.36	Fr. 100.00	Fr. 157.33	Fr. 164.19	Fr. 187.50	Fr. 300.00
Privates Unternehmen	Aktiengesellschaft	270	Fr. 188.89	Fr. 121.00	Fr. 161.40	Fr. 173.55	Fr. 202.25	Fr. 455.00
	Einfache Gesellschaft	10	Fr. 171.12	Fr. 143.50	Fr. 161.40	Fr. 161.70	Fr. 165.00	Fr. 226.54
	Einzelfirma	39	Fr. 162.23	Fr. 123.13	Fr. 154.08	Fr. 161.40	Fr. 166.33	Fr. 330.00
	GmbH	41	Fr. 178.78	Fr. 136.46	Fr. 161.40	Fr. 167.50	Fr. 189.00	Fr. 280.00
	Kollektivgesellschaft	11	Fr. 157.60	Fr. 121.55	Fr. 157.00	Fr. 160.55	Fr. 161.40	Fr. 187.50
	Komanditgesellschaft	1	Fr. 178.30	Fr. 178.30	Fr. 178.30	Fr. 178.30	Fr. 178.30	Fr. 178.30

Tabelle 9: Aufenthaltstaxen nach Rechtsform.



Heimträgerschaft	Anzahl Beobachtungen	Mittelwert	Minimum	Maximum
Öffentliche Verwaltung	406	Fr. 160.85	Fr. 95.00	Fr. 273.00
Gemeinnützige private Organisation	639	Fr. 170.16	Fr. 94.00	Fr. 300.00
Privates Unternehmen	372	Fr. 183.55	Fr. 121.00	Fr. 455.00

Tabelle 10: Aufenthaltstaxen nach Heimträgerschaft.

Es zeigt sich, dass die öffentlich verwalteten Heime im Durchschnitt (Fr. 160.85) deutlich günstiger sind als Heime, welche als privatrechtliche Unternehmen kaufmännische Ziele verfolgen (Fr. 183.55). Gemeinnützige, private Organisationen, also Genossenschaften, Vereine und Stiftungen, liegen mit durchschnittlich verrechneten Fr. 170.16 pro Tag zwischen den beiden vorgenannten Gruppen. Das Resultat überrascht insofern nicht, als dass den privaten Unternehmen auch einige Pflegeheimbetreiber angehören, welche dem Luxussegment zuzuordnen sind, während die öffentlich verwalteten Heime ein grösseres Interesse daran haben, für alle Gemeindebewohner einen bezahlbaren Heimplatz anzubieten. Vielfach erhalten die öffentlichen Heime zudem zusätzliche Subventionen von der Trägergemeinde, bzw. dem Trägerkanton.

4.2.6 Pflegebedarf

Die Schweizer Heime unterscheiden sich auch betreffend den durchschnittlichen Pflegebedarf der betreuten Personen ganz beträchtlich. So gibt es Heime, etwa spezialisierte Institutionen für Demenzkranke, bei welchen die Bewohnenden im Durchschnitt über drei Stunden Pflege pro Tag bedürfen. Andere Institutionen sind für noch ziemlich selbständige Personen konzipiert. In einigen Heimen bedürfen die Bewohnenden im Durchschnitt weniger als eine Stunde Pflege. Die SOMED-Statistik erhebt die durchschnittliche Pflegebedarfseinstufung der Heimbewohnenden für jedes Heim (Index der Pflegeintensität). Dabei wird der Mittelwert der (zum Zweck der Beitragsbemessung für die Grundversicherung ermittelten) Pflegestufen der Bewohner eines jeden Heimes berechnet. Es gibt gemäss Art. 7a KLV 12 Pflegestufen, wobei jede Pflegestufe jeweils die Spanne von 20 Minuten Pflegebedarf pro Tag abdeckt: Stufe 1 = bis 20 Minuten Pflege, Stufe 2 = 21 bis 40 Minuten Pflege, etc. Der Index der Pflegeintensität ist folglich auf einer Skala von 1 bis 12 abgebildet.

Uns hat interessiert, ob sich die durchschnittlichen Aufenthaltstaxen unterscheiden, je nachdem, welche Pflegeintensität die Heime aufweisen. Wir haben die Heime in 10 Klassen bezogen auf die Pflegeintensität eingeteilt. In Klasse «2 bis 3» z.B. befinden sich alle Heime, welche einen Index der Pflegeintensität gemäss SOMED 2016 zwischen 2 und weniger als 3 (also einen durchschnittlichen Pflegebedarf der Heimbewohner zwischen 40 und 59 Minuten) aufweisen, in Klasse «11 bis 12» sind alle Heime mit einer Pflegeintensität zwischen 11 und 12 etc.. In der folgenden Abbildung 12 und in Tabelle 11 sind die durchschnittlichen Aufenthaltstaxen gruppiert nach der Klasse der Pflegeintensität dargestellt:

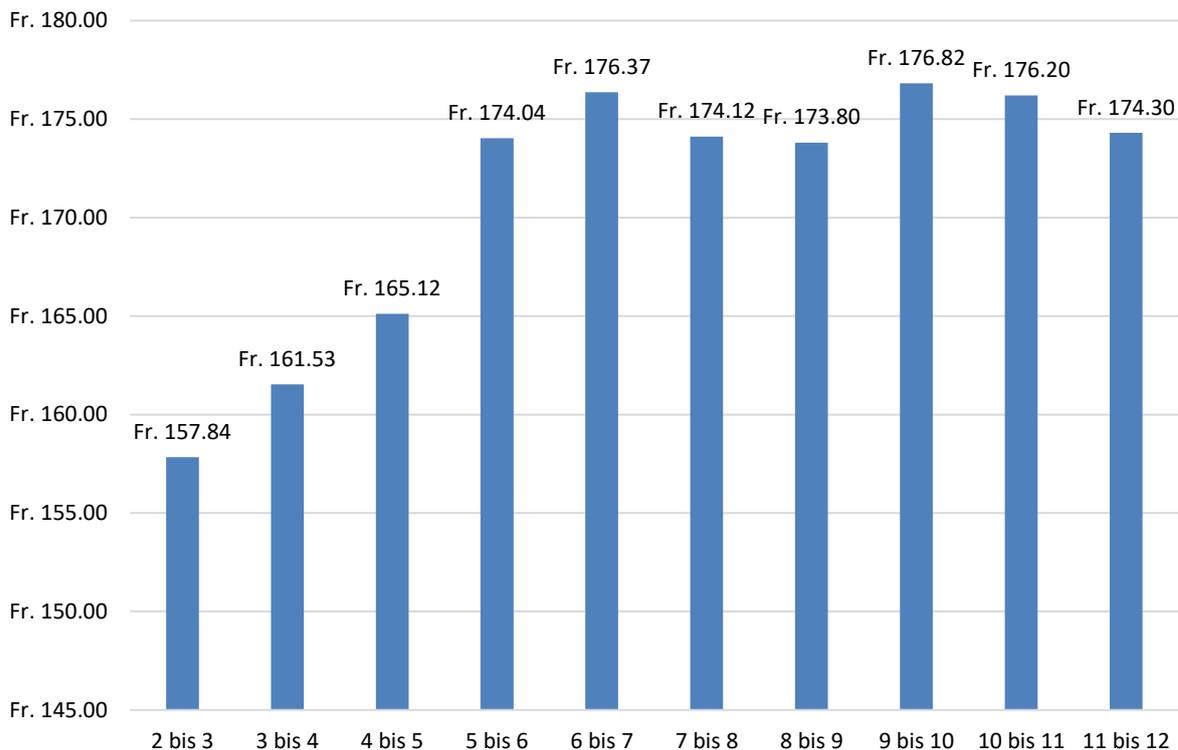


Abbildung 12: Durchschnittliche Aufenthaltstaxe, gruppiert nach Pflegeintensität.

Index der Pflegeintensität	Anzahl Beobachtungen	Mittelwert	Minimum	25. Perzentil	Median	75. Perzentil	Maximum
2 bis 3 (40-59')	29	Fr. 157.84	Fr. 95.00	Fr. 136.00	Fr. 168.50	Fr. 176.40	Fr. 226.50
3 bis 4 (60-79')	106	Fr. 161.53	Fr. 106.15	Fr. 144.26	Fr. 161.40	Fr. 175.63	Fr. 270.00
4 bis 5 (80-99')	345	Fr. 165.12	Fr. 109.33	Fr. 151.73	Fr. 161.40	Fr. 175.50	Fr. 250.00
5 bis 6 (100-119')	392	Fr. 174.04	Fr. 94.00	Fr. 158.90	Fr. 162.00	Fr. 183.63	Fr. 455.00
6 bis 7 (120-139')	218	Fr. 176.37	Fr. 106.00	Fr. 157.39	Fr. 161.45	Fr. 184.98	Fr. 448.00
7 bis 8 (140-159')	162	Fr. 174.12	Fr. 104.00	Fr. 154.11	Fr. 163.59	Fr. 190.00	Fr. 275.00
8 bis 9 (160-179')	102	Fr. 173.80	Fr. 113.00	Fr. 158.91	Fr. 165.85	Fr. 178.15	Fr. 251.00
9 bis 10 (180-199')	51	Fr. 176.82	Fr. 145.80	Fr. 160.98	Fr. 168.95	Fr. 184.28	Fr. 246.00
10 bis 11 (200-219')	12	Fr. 176.20	Fr. 147.20	Fr. 161.95	Fr. 166.40	Fr. 175.66	Fr. 263.00
11 bis 12 (>220')	1	Fr. 174.30	Fr. 174.30	Fr. 174.30	Fr. 174.30	Fr. 174.30	Fr. 174.30

Tabelle 11: Durchschnittliche Aufenthaltstaxen nach Pflegeintensität.

Es zeigt sich klar, dass Pflegeheime mit Pensionären mit leichten Einschränkungen im Durchschnitt günstiger sind. In den Heimen mit einer Pflegeintensität zwischen 2 und 3 (es gibt keine Heime mit einer Pflegeintensität unter 2) bezahlt man im Durchschnitt eine Aufenthaltstaxe von nur Fr. 157.84, die Heime mit einer Pflegeintensität zwischen 3 und 4 verrechnen durchschnittlich Fr. 161.53 und jene zwischen 4 und 5 durchschnittlich Fr. 165.12. Ersichtlich ist aber



auch, dass die Preise ab Stufe 5 in etwa auf demselben Niveau (zwischen Fr. 173.80 und Fr. 176.82) bleiben und mit zunehmender Pflegeintensität im Durchschnitt nicht weiter ansteigen.

Eine Erklärung für dieses Bild ist nur schwer zu finden. Die Kosten, welche mit einer erhöhten Pflegeintensität zusammenhängen, sollten über das Regime der Pflegefinanzierung abgegolten werden und keinen Einfluss auf die Höhe der Aufenthaltstaxen haben.



5 Fazit und Empfehlungen des Preisüberwachers: Mangelnder Preiswettbewerb erfordert Korrekturen.

Die Analyse des Preisüberwachers hat gezeigt, dass die Betreuungs- und Aufenthaltstaxen der Schweizer Alters- und Pflegeheime sehr heterogen sind. Dies ist die Folge der sehr uneinheitlichen Regelung der Tarifierung durch die Kantone, welche teilweise die Taxen fix festsetzen, oder auf diesbezügliche Vorgaben auch ganz verzichten. Die Preisunterschiede von den günstigsten zu den teuersten Heimen sind riesig. Dies bedeutet allerdings nicht zwingend, dass die teuren Heime *zu* teuer sind oder ineffizient arbeiten. Es gibt gute Gründe, weshalb die Preise variieren; so unterscheiden sich die Heime in Komfort und Zimmergrösse etc. teilweise erheblich. Dass einzelne, luxuriöse Heime mit einem grösseren Leistungsangebot und -standard (deutlich) teurer sind als der Durchschnitt, ist deshalb grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die auch bei den kommunalen Heimen festgestellten grossen Unterschiede der Heimtaxen sind aus Sicht des Preisüberwachers dennoch problematisch. Man kann bei den Pflegeheimen nicht von einem funktionierenden Markt und insbesondere nicht von einem wirksamen Preiswettbewerb ausgehen. Die pflegebedürftigen Personen können nicht dasjenige Pflegeheim frei wählen, welches gemäss ihren persönlichen Präferenzen das beste Preis-/Leistungsverhältnis aufweist. Für die meisten Personen ist das wichtigste Kriterium bei der Auswahl eines Pflegeheims nicht der Preis, sondern dass sie in der ihnen bekannten Umgebung bleiben und ihre bisherigen Kontakte weiterhin pflegen können. Hinzu kommt, dass Heimeintritte oft in Akutsituationen und unter Zeitdruck erfolgen, wobei der betreuende Arzt beim Umzug in ein Heim oft eine wichtige Rolle spielt. Ein Austritt aus dem bestehenden medizinischen Betreuungssystem wäre in solchen Fällen unvorteilhaft. Auch aus diesem Grund präferieren die betroffenen Personen ein Pflegeheim im räumlichen Umfeld ihres letzten Wohnortes. Gerade in ländlichen Gebieten gibt es folglich oftmals keine Ausweichmöglichkeiten. Ein Heimbewohner ist deshalb in vielen Fällen ein sog. gefangener Kunde ohne echte Wahl. Ein eigentlicher Preiswettbewerb findet nicht statt.

Zusätzlich problematisch ist, dass viele Heime die Kosten, welche Ihnen in der Pflege entstehen, durch die Beiträge durch Bewohner, Versicherer und Kantone/Gemeinden nicht vollständig zu decken vermögen. Es ist erwiesen, dass viele Heime diese Deckungslücken via Überschüsse aus den Bereichen Pension und Betreuung querfinanzieren. Ein solches Vorgehen ist unzulässig, wie im Juli 2018 das Bundesgericht entschied¹⁴. Bisher kontrollieren die Aufsichtsbehörden aber kaum, ob die Pensions- und Betreuungstaxen höher als kostendeckend festgesetzt wurden. Gemäss den SOMED-Daten 2016 übersteigen bei 935 (über 60%) der total 1552 Heime die Einnahmen durch Pensionstaxen die Pensionskosten um mehr als 5%.

Aufgrund grosser Preisdifferenzen sowie der dürftigen Regeln zur Tarifsetzung und der spärlichen Kontrolle der Heime durch die Kantone und Gemeinden gewinnt man deshalb den Eindruck, dass der Preissetzung der Betreuungs- und Pensionstaxen der Alters- und Pflegeheime in der Schweiz oft eine Spur Willkür anhaftet und nicht überall die gleichen Massstäbe zur Kostenkalkulation gelten. Dies ist umso stossender, als dass die Heimbewohner oftmals nicht

¹⁴Urteil des Bundesgerichts 9C_446/2017 vom 20. Juli 2018 in Sachen Restfinanzierung der Pflegekosten.



die Wahl haben, in welches Heim sie gehen wollen und ob sie mit den Taxen eine ineffiziente Leistungserbringung oder ungedeckte Kosten aus dem Pflegebereich bezahlen. Solche Missstände in einem Bereich, welcher sozialpolitisch von grosser Bedeutung ist, sollten nach Ansicht des Preisüberwachers dringend behoben werden.

Empfehlungen des Preisüberwachers:

Der Preisüberwacher gibt deshalb den Entscheidungsträgern im Bereich der Pflegefinanzierung (Bundesrat, Bundesamt für Gesundheit, Kantone, Gemeinden) folgende Empfehlungen ab:

- E. 1** Schweizweit ist eine einheitliche Methode zur Kostenermittlung bei den Alters- und Pflegeheimen, d.h. ein einziger, nationaler Rechnungslegungsstandard zu etablieren.
- E. 2** Für eine korrekte Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Kostenträger (Pflege, Betreuung und Hotellerie) muss eine periodisch durchzuführende, heimspezifische Arbeitszeitanalyse verbindlich vorgeschrieben werden.
- E. 3** Die Kantone sollen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und die Heime genau kontrollieren, wenn sich Hinweise auf mehr als kostendeckende Pensions- und Betreuungstaxen finden. Allfällige Gesetzesverletzungen sollen rasch im Sinne der Heimbewohner beseitigt werden.